Conc.
53

Ex foedere
1787

f. [illegible]
d. z. Prior.

Conc 53

# Reſultat des Emſer Congreſſes

von

den vier deutſchen Erzbiſchöffen

unterzeichnet

ſamt

genehmigender Antwort

Sr. Kaiſerl. Majeſtät,

und dem Schreiben Sr. Päbſtlichen Heiligkeit an den Fürſt = Biſchoff zu Freyſing, wie auch allen übrigen dahin einſchlagenden

merkwürdigen Aktenſtücken.

Frankfurt und Leipzig.

1787.

Dem wißbegierigen Publikum wird hiemit kund gemacht, daß vom Herausgeber dieſer für das katholiſche Deutſchland ſowohl, als in mancher Rückſicht auch für das proteſtantiſche höchſt wichtigen Aktenſtücke der bevorſtehenden Kirchen-Revolution in unſerm Vaterlande auch die in der Folge noch herauskommenden authentiſchen Aktenſtücke mit Sorgfalt geſammelt, und getreu, und wohlfeil geliefert werden ſollen.

Bayerische Staatsbibliothek München

# Eingang.

Endlich iſt man im Stand, dem Publikum die ſo ſehnlich verlangte, in dem Congreß des Emſer Baads abgefaßte Punktazion, welche ſo große Erwartung ſowohl im deutſchen Reiche als auswärts erreget, ſo große Bewegungen zu Rom veranlaſſet haben ſoll, und wovon ſo vieles in öffentlichen Blättern geſchrieben, und ſo manche unrichtige Nachrichten geliefert worden ſind, im ächten, authentiſchen Abdrucke, ſamt den einſchlagenden Aktenſtücken zu liefern. Vermuthlich werden dieſe der Grund und Stoff zu einem ganz neuen, oder vielmehr zur Herſtellung der uralten Verfaſſung der deutſchen Kirche, ihrer hierarchiſchen Regierung und Diſciplin, mithin in der Kirchengeſchichte weit merkwürdiger werden, als jene unglückliche Konkordate zu Aſchaffenburg, wodurch die deutſche Nazion ſo vielfältig in ihren kirchlichen Gerechtſamen gekränket worden, und woraus ihrer hierarchiſchen Verfaſſung ſo groſſer Nachtheil erwachſen iſt. Es ſcheinet nämlich, als

wolle der glückliche Zeitpunkt unter Joſephs des Zweyten Regierung allmälig anrücken, in welchem die mehr als dreyhundertjährigen Wünſche der deutſchen Nation ſollen in Erfüllung gehen, die ſchon von dem Konzilium zu Koſtnitz an, und noch vorher geführten bitteren Klagen und Beſchwerden wider die Uebergriffe und Bedrückungen des römiſchen Hofes gehoben, die dem Erz- und Biſchöflichen Hirtenamte urſprünglich anklebende, der Grundverfaſſung der Hierarchie angemeſſene, von den Apoſteln ererbte biſchöfliche Gewalt und Amts-Vollkommenheit wieder hergeſtellet, die durch den berühmten mit dem Pabſt Eugen IV. geſchloſſenen Vertrag und die ſogenannte Fürſten-Konkordate im Jahr 1446. feſtgeſetzten Vorrechte, Freyheiten und Grundſätze der deutſchen Kirche in Ausübung gebracht werden. Alles dieſes ſcheint von der Vorſicht dieſen unſern aufgeklärten Zeiten, wo wir ein ſolches Reichsoberhaupt, wo wir ſolche geiſtliche Kurfürſten und Erzbiſchöffe, einen Friederich Karl Joſeph zu Mainz, einen Klemens Wenzeslaus zu Trier, einen Maximilian Franz zu Kölln, einen Hieronymus zu Salzburg auf den erſten hierarchiſchen Stuffen der deutſchen Kirche verehren, vorbehalten zu ſeyn.

Der Anfang und die Veranlaſſung dieſer merkwürdigen Epoche war dieſe. Da der Pabſt feſt entſchloſſen blieb, einen Nunzius an den Pfalzbaieriſchen Hof, und zwar nicht blos als Geſandten, um die Geſchäfte ſeines Principals zu beſorgen, ſo wie jener zu Paris, Wien u. ſ. f. iſt, ſondern als einen mit geiſtlicher Gerichtsbarkeit verſehenen Delegaten zu ſchicken, ſo geſchahen dießfalls ſehr nachdrückliche Vorſtellungen an den römiſchen Hof; aber alles war umſonſt. Der erſte Erzbiſchoff und Kurfürſt zu Mainz, ſammt dem

Erz-

Erzbiſchoff und Fürſten zu Salzburg ſahen ſich derhalben gemüßiget, ſich an Se. Kaiſerliche Majeſtät als den eigentlichen Schutz- und Schirmvogt der deutſchen Kirche zu wenden, und Allerhöchſt Deſſelben Reichsoberhauptlichen Beyſtand gegen ſolche Neuerungen und gewaltthätige Eingriffe der römiſchen Kurie anzurufen. Die Antwort war Josephs II. würdig, und übertraf alle Erwartung. Nicht allein der allerhöchſte Schutz ward großmüthig zugeſagt, ſondern auch durch ein vortrefliches Schreiben den vier Erzbiſchöffen kund gemacht, daß Allerhöchſt Derſelbe Sr. päbſtlichen Heiligkeit durch ihren bevollmächtigten Miniſter zu Rom die Erklärung gethan hätten, daß ſie fernerhin keinem einzigen Nunzius im deutſchen Reiche mehr geſtatten würden, einige geiſtliche Gerichtsbarkeit auszuüben; noch dulden würden, daß die Erz- und Biſchöffe im Reich auf ſolche Weiſe in ihrem von Gott und der Kirche ihnen eingeräumten und zuſtehenden Diözeſan-Rechten geſtöret würden. Ja, Sie äuſſerten ſich noch ferner gegen beſagte vier Kirchen-Prälaten, daß Sie vielmehr alles beytragen würden, daß die Biſchöffe in alle diejenigen Rechte, welche ſie etwann durch unerlaubte und ihrer Beſtimmung zuwider gehende Vorfälle verlohren haben mögten, wieder nach der urſprünglich eingeſetzten, und durch Jahrhunderte beobachteten Ordnung eingeſetzt werden mögen. Sie riefen derwegen dieſelbe zuletzt feyerlich mit ihren Suffragan und den Exemten Biſchöffen in Deutſchland auf, um geſamter Hand ihre Metropolitan- und Diözeſanrechte gegen alle Anfälle aufrecht zu erhalten, und all dasjenige, was immer Einſchreitung oder Eingriffe des päbſtlichen Hofes, und deſſen Nunzien wider ſolche Rechte, und die gute Ordnung ſeyn könnte, ſtandhaft hindan zu halten. Wir drucken

dieſe merkwürdige Urkunde sub Nr. I. hier bey, wenn ſie gleich ſchon anderswo gedruckt zu finden*) iſt, um die Aktenſtücke hier vollſtändig zu liefern.

Durch dieſes allerhöchſte Schreiben, welches ſich auf das Kaiſerl. Schutz- und Schirmrecht, mithin auf die Reichsgrundgeſetze beziehet, aufgefodert und ermuntert, glaubten die vier mehr erwähnten oberſten Kirchenvorſteher in Deutſchland vorläufig nöthig zu ſeyn, daß man ſich über die feſtzuſetzende Punkte in einer gemeinſchaftlichen Berathſchlagung vereinigte, und beſchloſſen desfalls eine Zuſammenkunft in dem Emſerbad im Monat Auguſt 1786. durch ihre benannte Deputirte zu veranſtalten. Es waren, wie ſichs ohnehin vermuthen läßt, lauter geübte, von Vorurtheilen unbefangene Männer, die allem Anſchein nach in den Grundſätzen des geiſtlichen Staatsrechtes etwas weiter gekommen waren, als ein Reifenſtuel, Pichler, Schmalzgruber, Engel ꝛc. Von Seiten Mainz war es Herr Weihbiſchoff Heimes, von Seiten Trier der Herr geheime Rath und Offizial

Beck,

*) Zuerſt erſchien ſie in der Wiener Kirchen-Zeitung, und hernach erſt in der Mainzer Monatſchrift von geiſtlichen Sachen 1785. 12. Heft, welches zu wundern iſt, indem der gemeinen Sage nach ſolche Herren an dieſer periodiſchen Schrift Theil haben ſollen, welche dergleichen merkwürdige Aktenſtücke vermuthlich vor andern hätten liefern können. Sie werden deswegen erlauben, daß man ihnen hier ſage, daß ſie bey dergleichen Vorfällen überhaupt weit hinterhaltender ſeyen, als das Publikum und faſt mit Recht von ihnen erwarten kann. Wie lange hat man ſchon auf eine ächte Nachricht von dem Emſer Congreß, welche ſie wohl am beſten hätten liefern können, gewartet, und doch bisher noch keine Sylbe von ihnen erhalten. Sie entſprechen hierinn ihrer erſten Ankündigung nicht. Ihre andere Nachrichten, die ſie eingerücket haben, waren doch bey weitem nicht ſo merkwürdig, noch für Deutſchland ſo intereſſant, wie dieſe geweſen wäre.

Beck, von Seiten Kölln der Herr geheime Rath und Offizial zu Münſter Thautphäus, von Seiten Salzburg der Herr geiſtliche Rath Bönicke. Nach langer Berathſchlagung kam man endlich mit gutheiſſung der höchſten Prinzipalen in den ſub Nr. 2. abgedruckten Punkten einhellig überein, welche dann auch mit eigner Unterſchrift der vier gemeldeten höchſten Kirchenprälaten, unter Anrufung des allerhöchſten Schutzes des Reichsoberhauptes, an Se. Kaiſerl. Majeſtät abgeſchicket worden ſind, wie das Schreiben ſub Nr. 3. bezeuget. Hierauf erfolgte die ſub Nr. 4. abgedruckte Antwort Sr. Kaiſerl. Majeſtät, worinn Höchſtdieſelbe ihr allerhöchſtes Wohlgefallen, Beyfall und Zuſicherung des Beyſtandes zu erkennen gaben *), doch aber noch die Aeuſſerung der Suffragan

*) Durch ein ſolches Anſehen der vier Metropoliten und Primaten der ganzen deutſchen Kirche, welche ihren allerhöchſten Schirm- und Schutzherrn an ihrer Spitze haben, und die oberſte Hierarchie in Deutſchland vorſtellen, ſollten wohl billig die ultramontaniſchgeſinnten, kurzſichtigen Schriftſteller ſtumm gemacht, und im Reſpekt erhalten werden. Allein es werden doch vermuthlich einige aufſtehen, welche ihre Stimm erheben, und in den Tag hineinſchreien werden, hier wäre es um den Umſturz der katholiſchen Kirche in Deutſchland zu thun. Die Sache laufe auf eine offenbare Spaltung und Schisma hinaus u. ſ. w. Wirklich hat der Journaliſt von Luxemburg Feller dergleichen in ſeinem Stücke vom 1. Dezem. 1786. in die Welt geſchrieben, und ſich ſchon hiedurch wieder als den erſten Spiesträger des römiſchen Hofes, oder deſſen angeſehenen Offizianten in Deutſchland zum Nachtheile des biſchöflichen Anſehens gezeigt. Allein Journaliſten von ſolcher Gattung, als Feller iſt, die ſo wenig Kenntniß von dem geiſtlichen Staatsrechte, von der Verfaſſung, den Freyheiten, Vorrechten der deutſchen Kirche, von den Konkordaten der deutſchen Nazion beſitzen, dürfen von ſolchen Gegenſtänden ſchreiben, was ſie wollen, ſie thun der guten Sache, wenigſtens bey Kennern, keinen Schaden.

gan und exempten Biſchöffe des deutſchen Reiches durch Vermittelung jener vier Metropolitanen und Primaten zu vernehmen verlangen.

Nun ſtehet zu gewärtigen, was von daher für Geſinnungen werden einlaufen. Freylich wäre es betrübt, wenn im Schooße der deutſchen Kirche Biſchöffe ſollten gefunden werden, welche entweder durch übergebirgiſche Vorurtheile geblendet, oder durch unerfahrne altmodiſche Rathgeber verführet, oder durch Kabalen und Vorſpiegelungen einiger Emiſſarien getäuſcht, ſich verleiten lieſſen, allen Patriotismum und Vorliebe fürs Vaterland auf die Seite zu ſetzen, ſelbſt die durch den feyerlichſten Vertrag mit Eugen IV. geſchloſſene, durch die Kaiſerliche Wahlkapitulazion beſtättigte Fürſten=Konkordate, oder Hauptkonkordate der deutſchen Nazion und zugleich die ihnen eigene Vortheile und Vorrechte auſſer Acht zu laſſen.

In der That hat man auch, ſichern Nachrichten zu Folge, ſchon Wege gefunden, durch falſche Ausſtreuungen manche Biſchöffe auf den Emſer Congreß mistrauiſch zu machen. Man hat ihnen vielleicht gefliſſentlich üblen Verdacht, und ungegründete Vermuthungen beyzubringen geſucht, als beſtreben ſich die deutſchen Erzbiſchöffe bey dieſer Gelegenheit blos ihre Metropolitangerechtſame zum Nachtheil der biſchöflichen Rechte und Würde zu erheben, worüber aber alle unbefangene Kenner hoffentlich durch den Augenſchein, bey Durchleſung gegenwärtiger authentiſcher Punktazion, des Gegentheils werden überzeugt werden, indem ſichtbarlich aus dem Eingang oder Inhalt erhellet, daß auf die Wiederherſtellung der gemeinſchaftlichen biſchöflichen Gerechtſame der Hauptaugenmerk gerichtet worden, und in Betreff

treff der Metropoliten nichts in Vorſchlag gekommen ſeye, was nicht ſchon ohnehin der Obſervanz und Verfaſſung des deutſchen Kirchenregiments entſpreche, und unſtrittig anerkannt ſeye.

Eben ſo ungegründet, und abſichtlich ſcheint die Verbreitung geweſen zu ſeyn, als wollte man ſich bey dieſer Gelegenheit von Seiten des Erzbiſchoffs zu Mainz eines ungewöhnlichen Primats mit einer gewiſſen Primatialgewalt über andere deutſche Erzbiſchöffe, welche alle in gewiſſen Betracht, und in ihrem Bezirk Primaten ſind, anmaſſen, und dieſelbe dermalen geltend machen. Vermuthlich geſchah es um den Saamen der Zwietracht und des Mistrauens unter den Metropoliten des deutſchen Reiches auszuſtreuen, die Gemüther zu trennen, und das ganze Verbeſſerungsgeſchäft des deutſchen Kirchenregiments, und die Hebung der Beſchwerden der deutſchen Nazion in eine Stockung zu bringen. Dergleichen Kunſtgriffe ſind bey dem römiſchen Hofe und desſelben Helfershelfer nicht ungewöhnlich. Selbſt bey Errichtung der berühmten Fürſtenkonkordaten ſind ſie gebraucht worden, wie uns der hier gewiß unverdächtige, und der Sache beſtens kundige Schriftſteller Aeneas Sylvius bezeuget; *) ſogar der Kaiſer Friederich ſuchte die Geſinnungen des römiſchen Hofes zu befördern und die Eintracht

tracht

*) Bey **Kollar** in Analectis monumentorum omnis ævi Vindobonenſibus T. II. p. 120. ſeqq. Aus der hiſtoria auſtriaca dieſes Aeneas, der hernach Pabſt unter dem Namen Pius II. geworden iſt, ſagt er: Itaque ſummum Cæſari ſtudium erat, fœdus electorum ſolvere & aliquem ad ſe trahere, ut Eugenio & ſibi conſuleret. Contra enim omnes Electores nihil audebat agere, neque adverſari Eugenio volebat. Ita neque ſolus Eugenium ſequi audebat, neque cum Electoribus illi adverſari volebat.

tracht der deutſchen Kurfürſten zu trennen. Allein zum guten Glücke hat Deutſchland dermal einen andern Kaiſer an Joſeph II. als ehemals an Friederich III.

Nun wäre allenfalls noch etwas von den Punkten insbeſondere zu erinnern. Es iſt aber der Innhalt davon ſo merkwürdig und reichhaltig, daß über einen jeden derſelben eine vollſtändige Abhandlung könnte geſchrieben werden. Dabey ſind ſie mit ſolcher Präziſion und Deutlichkeit abgefaßt, daß ſie einem Sachkundigen hell in die Augen leuchten, und keiner Erklärung bedärfen.

Einer der weſentlichſten Punkten iſt ohne Anſtand dieſer, daß nun die oft gemeldeten Fürſten-Konkordate, und die zu Mainz im Jahr 1439 feyerlich angenommene Dekrete des Basler Konſiliums, welche die Römer faſt gar nicht kennen wollen, von den vier erſten Hierarchen des Deutſchlandes als die Hauptkonkordate der deutſchen Nazion, jene aber, die zu Aſchaffenburg darauf gefolget ſind, nur als eine Ausnahme von der Regel, und als ein Neben- und Interimsvertrag öffentlich erkläret und anerkannt worden ſind. In dieſen der deutſchen Kirche ſo nachtheiligen Aſchaffenburger Konkordaten iſt einigemal die Klauſel enthalten: Es ſeye dann, daß in einem zukünftigen allgemeinen Konzilium mit Einverſtändniß der deutſchen Nazion etwas anderes verordnet würde *). In der Bulle Eugens IV. vom 5. Februar 1447, welche einen Theil der Fürſtenkonkordate ausmacht, verſpricht der Pabſt ausdrücklich ein allgemeines Konzilium innerhalb 10 oder 18 Mona-

*) Niſi in futuro Concilio de Conſenſu nationis aliter fuerit ordinatum.

Monaten zu dieſem Ziel und Ende zuſammen berufen zu wollen. **) Vermöge des Dekrets Frequens, welches der Pabſt in eben dieſer Bulle feyerlich annimmt, war er überhaupt verbunden, eine ſolche allgemeine Kirchenverſammlung wenigſtens alle 10 Jahre zuſammen zu berufen. **) Eben beſagte Verbindlichkeit wiederholet Eugen in einer andern Bulle

*) Contendamus apud Reges & Principes chriſtianos curam & diligentiam adhibere fideliter, ut ad votum noſtrum trahi valeant, & conduci, ita, quod in uno ex quinque locis conſentiant generale Concilium convocari, quod infra decem a die dato præſentium computandos, intendimus experiri, & ſi Conſenſus hujusmodi haberi poterit, in fine dictorum decem menſium generale Concilium ad decimum octavum immediate ſequentes initiandum in uno ex prænominatis locis, in nomine Domini convocabimus.

In eventum vero, quod ad aliquem ex dictis locis nationis germanicæ cæteri Reges & Principes deflecti non poſſent, convocabimus nihilominus intra decem menſes generale Concilium in alio loco, rebus gerendis accommodo, infra decem & octo menſes, ut præfertur, conſequentes initiandum, tam ut vobis rem gratam faciamus, quam ut eccleſiæ neceſſitatibus ſuccurratur. Concord. Nat. Germ. integra T. I, pag. 139.

**) Frequens generalium Conciliorum celebratio agri dominici præcipua cultura eſt, quæ vepres, ſpinas, & tribulos hæreſum, errorum & ſchismatum exſtirpat, exceſſus corrigit, deformata reformat, & vineam Domini ad frugem uberrimæ fertilitatis adducit; illorum vero neglectus præmiſſa diſſeminat, atque fovet. Hæc præteritorum temporum recordatio, & præſentium conſideratio ante oculos noſtros ponunt. Quapropter hoc edicto perpetuo ſancimus, decernimus atque ordinamus, ut a modo Concilia generalia celebrentur: ita, quod primum a fine huius Concilii in quinquennium immediate ſequens ſecundum vero a fine illius immediate ſequentis Concilii in Septennium, & deinceps de decennio in decennium perpetuo celebrentur, in locis, quæ ſummus Pontifex per menſem ante finem cujuslibet Concilii

Bulle von demſelben Tag und Jahre.*) Dadurch er die Annahme der Baßeler Dekrete beſtättiget, wo er ſaget: Wir wollen auch, daß dieſe (Modifikationen) in allen vorgemeldeten Stücken gehandhabt und geſchützet werden, bis man durch einen Legaten anders wird übereingekommen ſeyn, oder durch ein Concilium, welches wir auf Ermahnung des Königs, der Kirchen=Prälaten und Fürſten zu berufen beſchloſſen haben, anders wird verordnet ſeyn. Dieſer Urſache halben, wie auch, weil die Römer ſelbſt die Aſchaffenburger=Konkordate vielfältig übertraten, und an ſelbe nicht gebunden ſeyn wollten,**) erklärten auch jene deutſche Biſchöffe und Fürſten, die in ſolche Konkordate eingewilligt hatten, (denn bekanntlich waren nicht alle damit zufrieden) nach fruchtlos verſtrichenen nicht allein der beſtimmten 18 Monate, ſondern auch 10 Jahre im Jahr 1457, daß ſie ferner daran nicht mehr wollten gebunden ſeyn.

cilii approbante vel conſentiente Concilio, vel in ejus defectum ipſum Concilium deputare & aſſignare teneatur: ut ſic per quandam continuationem ſemper aut Concilium vigeat, aut per termini pendentiam expectetur; quem terminum liceat ſummo Pontifici de fratrum ſuorum ſanctæ Romanæ eccleſiæ Cardinalium Conſilio, ob emergentes forte caſus, abbreviare, ſed nullatenus prorogetur. Locum autem pro futuro Concilio celebrando deputatum, absque evidenti neceſſitate, non mutet.

*) Quas etiam circa ſingula promiſſa manuteneri & defenſari volumus, donec per legatum hujusmodi, ut prædictum eſt, concordatum fuerit, vel per Concilium, quod ad prædictorum Regis, Prælatorum & Principum exhortationem convocare proponimus, aliter fuerit ordinatum. I. c. p. 145.

**) Was faſt zum Erſtaunen iſt, ſo hat noch der ſehr gelehrte Benedikt XIV. in ſeinem apoſtoliſchen Breve vom 16. Dez. 1740. an das Lütticher Domkapitel erklärt, daß er an die deutſchen Konkordaten nicht gebunden ſey.

ſeyn. Ein unverwerfliches Zeugniß davon haben wir aus dem Briefe des berühmten ehemaligen Mainzer Kanzlers **Majer**, der am 31. Aug. 1457. an den Aeneas Sylvius ſchrieb; wo es zuletzt heiſſet: **Nun gedenken endlich unſere faſt aus dem Schlafe aufgeweckten Fürſten auf ſchickliche Wege, dem Unheile abzuhelfen, das Joch abzuſchütteln, und ſich in die vorige Freyheit zu ſetzen.** *) Allein durch zu genaue Verbindung des Kaiſers Friederich III. mit dem römiſchen Intereſſe, und die verſchlagenen Auswege des Aeneas Sylvius, wurde die Sache doch hintertrieben, und blieb, ungeachtet ſo vieler Bewegungen der deutſchen Stände ſelbſt auf den Reichstagen bis auf die heutige Stunde beym Alten. **) Nun aber ſcheint der Zeitpunkt vorhanden zu ſeyn, wo man mit Ernſt Hand an das Werk legen will, und unter dem Beyſtand eines ſolchen aufgeklärten Kaiſers, als Joſeph iſt, einen weit beſſeren Fortgang hoffen kann.

Der erſte Vorſchlag, dieſes wichtige Vorhaben auszuführen, iſt in dieſen Emſer Punkten das vermöge der Konkordate ſelbſt mehrmal verſprochene, und zu dieſem Ziel und Ende zuſammen zu berufene allgemeine Concilium. Da aber zu derſelben aus verſchiedenen Urſachen ſehr wenig Hofnung vorhanden iſt, ſo wird ein Concilium nationale, und endlich der Reichstag in Vorſchlag gebracht. Vermuthlich wird ſich der römiſche Hof

den

*) Nunc vero, quaſi e ſomno excitati optimates noſtri quibus remediis huic calamitati obviam pergant, cogitare cœperunt, iugumque prorſus excutere, & ſe in priſtinam vindicare libertatem decreverunt. v. *Wolfius* Memorabil. Tom. I. pag. 853.

**) S. *Moſer* Jus Publ. Germ. Tom. I. Lib. I. Cap. 18. §. 55. *Concord. nat. germ. integr.* Tom. 3. pag. 170. ſeq.

den zwey erſten Mitteln mit Nachdruck widerſe⸗tzen *); das lezte wird er aber eben ſo wenig, als die berühmte Reformationsformel unter Karl V., welch zu Augsburg im Jahr 1748. für die deutſche Kirche bis auf ein Concilium generale feſtgeſetzt worden iſt, verhindern können. Nur iſt zu wün⸗ſchen, und bey dieſen aufgeklärten Zeiten auch zu hoffen, daß eine dergleichen zu Stand gebrachte Auskunft von einer beſſeren Dauer und Beſtand ſeyn möge.

*) Man leſe nur hierüber die Geſchichte des Konzilliums von Trient, und man wird hinlänglich davon überzeugt werden.

I. Antwort.

# I.

## Antwortſchreiben
### Sr. Kaiſerl. Majeſtät an Kur-Mainz vom 12ten Weinmonat 1785.
### & in ſimili an Kur-Trier, Kur-Kölln und Salzburg.

---

Ich habe aus Euer Liebden an mich erlaſſenen Schreiben erſehen, was Dieſelbe mir zur Aufrechthaltung der Erz- und Biſchöflichen Diözeſanrechte in den Reichslanden und Bisthümern, gegen die etwann von dem päbſtlichen Hofe, beſonders bey der von demſelben beſchloſſenen Abſchickung eines eigenen neuen Nunzius nach München, für die Kurpfälziſche und Baieriſche Lande zu beſorgende Eingriffe umſtändlich vorſtellen wollen, und daher meinen kaiſerlichen Schutz von mir als oberſten Schutzherrn der deutſchen Kirchen-Verfaſſung dawider anflehen.

Gleichwie ich in allen Gelegenheiten gewöhnt und ſtäts befliſſen bin, von meinem für das Wohl und

und die Erhaltung des Reiches in allen Theilen ſeiner Verfaſſung hegenden patriotiſchen, und Landesväterlichen Geſinnungen die billigſten und aufrichtigſten Beweiſe zu geben, ſo bleibe ich auch gemeint, die biſchöflichen Rechte in ihren Sprengeln, als einen weſentlichen Theil zur guten Disziplinar-Verfaſſung, nicht allein vorzüglich aufrecht zu erhalten, ſondern auch beyzutragen, daß die Biſchöffe in alle diejenigen Rechte, welche ſie etwann durch unerlaubte, und ihrer Beſtimmung zuwider gehende Vorfälle verlohren haben mögen, wieder nach der urſprünglich eingeſetzten, und durch Säkula beobachteten Ordnung eingeſetzt werden mögen.

Ich habe demnach bey Gelegenheit der vorerwähnten Vorſtellungen beſchloſſen, dem ganzen Reiche dieſe meine oberſchutzherrliche Geſinnungen auf die billigſte und hell einleuchtende Art darzuſtellen, ſofort dem päbſtlichen Stuhle erklären zu laſſen, wie ich niemal geſtatten würde, daß die Erz- und Biſchöffe im Reiche in ihrem von Gott und der Kirche ihnen eingeräumten und zuſtehenden Diözeſanrechten geſtöret würden; daß ich alſo die päbſtlichen Nunzien nur als päbſtliche Abgeſandte zu politiſchen und jenen Gegenſtänden geeignet erkenne, welche unmittelbar dem Pabſte als Oberhaupt der Kirche zuſtehen; daß ich aber dieſen Nunzien weder eine Jurisdiktions-Ausübung in geiſtlichen Sachen, noch eine Judika-

tur

tur geſtatten könne; weswegen auch ſolche eben ſo wenig dem in Kölln ſchon befindlichen, als dem hier zu Wien ſtehenden, noch einem andern irgendwo in die Lande des deutſchen Reiches fürohin kommenden päbſtlichen Nunzius zukommen, noch zugelaſſen werden ſollen.

Da ich dieſe meine Geſinnung E. L. hiermit eröffne, ſo rufe ich Dieſelbe zugleich auf, alle Ihre Metropolitan- und Diozöſanrechte ſowohl für ſich, als auch durch Verſtändigung Ihrer Suffraganen, dann beſtehenden exemten Biſchöſſe gegen alle Anfälle aufrecht zu erhalten, und all dasjenige, was immer Einſchreitung oder Eingriſſe des päbſtlichen Hofes und deſſen Nunzien wider ſolche Rechte und die gute Ordnung ſeyn könnte, ſtandhaft hindann zu halten, worüber ich denſelben zugleich allen meinen kaiſerl. Beyſtand zuſage. Ich verſehe mich jedoch hiebey, daß in allem jenen, was die Beneſiziargeſchäfte betrift, ſich fortan an den klaren Buchſtaben der Konkordate Nationis germanicæ gehalten werde, und verhoffe, bey dieſer meiner patriotiſchen Abſicht eben ſo die Beförderung der Religion zu bezielen, als den geiſtlichen Ständen und Biſchöffen des Reiches überzeugende Beweiſe meiner für die Erhaltung der Geſätze und Verfaſſungsmäßigen Zuſtändigkeiten tragenden beſtändigen Sorgfalt zu ertheilen.

# II.
# Abſchrift
der
# Bad-Emſiſchen Punktazion.

Seine Kaiſerliche Majeſtät haben in dem allergnädigſten Schreiben an die vier Erzbiſchöffe des deutſchen Reichs zu Mainz, Trier, Kölln, und Salzburg vom 12ten Oktober 1785. dem geſamten Episkopat der deutſchen Kirche die huldreichſte Zuſage gegeben, die biſchöflichen Rechte in ihren Sprengeln, als einen weſentlichen Theil zur guten Disziplinar-Verfaſſung nicht allein aufrecht zu erhalten, ſondern auch beizutragen, daß die Biſchöffe in alle diejenige Rechte, welche Sie durch unerlaubte, und ihrer Beſtimmung zuwidergehende Vorfälle verlohren haben mögen, wieder nach der urſprünglich eingeführten, und durch Jahrhunderte beobachteten Ordnung eingeſezt würden. Se. Kaiſerliche Majeſtät haben hierdurch dem ganzen Reiche Allerhöchſtdero Oberſchutzherrliche Geſinnungen bekannt werden, und zugleich dem päbſtlichen Stuhle erklären laſſen, wie Allerhöchſt Sie niemals geſtatten könnten, daß die Erz- und Biſchöffe im Reich in ihren von Gott und der Kirche ihnen eingeraumten Diözeſanrechten geſtöret würden.

Die-

Dieſe Allerhöchſte Reichsoberhauptliche Zuſage hat die vier Erzbiſchöffe aufgenmuntert, und bewogen, der pflichtmäßigen Sorgfalt, welche ſie für ihre beſondere, und die geſammte deutſche Kirche tragen, das ſchon längſt erwartete Genügen zu leiſten, ſofort durch die Endes unterzeichnete vier Deputirten jene hauptſächliche biſchöfliche Rechte, in deren eigenmächtiger Ausübung ſie ſchon ſeit Jahrhunderten gehindert worden, zuſammentragen, und dieſelbe nach richtigen Grundſätzen in reife Ueberlegung ziehen zu laſſen.

Der römiſche Pabſt iſt, und bleibt zwar immer der Oberaufſeher und Primas der ganzen Kirche, der Mittelpunkt der Einigkeit, und iſt von Gott mit der hierzu erforderlichen Jurisdiktion verſehen. Alle Katholicken müſſen ihm immer den kanoniſchen Gehorſam mit voller Ehrerbietigkeit leiſten. Allein alle andere Vorzüge, und Reſervationen, die mit dieſem Primate in den erſten Jahrhunderten nicht verbunden, ſondern aus den nachherigen Iſidorianiſchen Dekretalen zum offenbaren Nachtheil der Biſchöffe gefloſſen ſind, können izt, wo die Unterſchiebung und Falſchheit derſelben hinreichend erprobet, und allgemein anerkannt iſt, in den Umfang dieſer Jurisdiktion nicht gezogen werden. Dieſe gehören vielmehr in die Klaſſe der Eingriffe der römiſchen Kurie, und die Biſchöffe ſind befugt, ſich ſelbſt in die eigene Ausübung der von Gott ihnen

nen verliehenen Gewalt, beſonders, da keine dahin abzweckende Vorſtellungen bey dem päbſtlichen Stuhle bis nun gewirket haben, unter dem allerhöchſten Schutze Sr. Kaiſerl. Majeſtät wieder einzuſetzen.

Darunter können und müſſen nachſtehende Grundſätze und alle darinn einbegriffene ſichere Schlußfolgen gerechnet werden, als da ſind:

I.

Chriſtus, der Stifter unſerer heiligen Kirche hat den Apoſteln, und ihren Nachfolgern, den Biſchöffen, eine unbeſchränkte Gewalt, zu binden, und zu löſen, für alle jene Fälle gegeben, wo es die Nothwendigkeit oder Nutzbarkeit ihrer Kirchen, oder der zu denſelben gehörigen Glaubigen immer erfordern mag, und es iſt

a) nach der Natur der urſprünglichen Kirchen-Verfaſſung keinem Zweifel unterworfen, daß alle in den Kirchen-Sprengeln der Biſchöffe wohnende Perſonen, ohne Unterſchied, im innerlich- und äuſſerlichen Religionsweſen denſelben untergeordnet ſeyen, daher ſoll

b) allen Diözeſanen verboten ſeyn, den Rekurs, mit Vorbeigehung ihrer unmittelbaren geiſtlichen Oberhirten, nach Rom zu nehmen; indeſſen wird denſelben nicht benommen, in den von rechtswegen dazu geeigneten Fällen ſich der Berufungsmittel ſtufenweiſe nach der hierarchiſchen Verfaſſung zu bedienen.

c) Kei-

c) Keine Exemtionen, weil ſie der Verwaltung des biſchöflichen Amtes entgegen ſtehen, können ferner mehr Platz finden; jedoch mit Ausſchlieſſung jener Corporum und Glieder, deren Exemtion durch Kaiſerliche Freyheits-Briefe beſtättiget, und in dem Reiche allgemein anerkannt iſt.

d) Keinem Mönchs-Orden ſoll hinführo erlaubt ſeyn, den Namen *Exemt* in Hand- oder Druckſchriften ſich beyzulegen; Den Kloſtergeiſtlichen wird

e) verboten, Verordnungen, oder Beſcheide von ihren Generälen, oder General-Kapiteln, auch ſonſtigen auſſer Deutſchland wohnenden Obern, von deren Verbindung ſie ein für allemal gänzlich losgeſagt werden, anzunehmen, den General-Verſammlungen beizuwohnen, oder einen Geldbeitrag, unter was für einem Vorwand es immer ſey, dahin abzuſchicken.

II.

Ein jeder Biſchof kann, vermög der von Gott erhaltenen Gewalt zu binden und zu löſen, Geſätze geben, und in denſelben aus zureichenden Urſachen diſpenſiren. Er allein kennt die Bedürfniſſe ſeiner Heerde, und die erforderliche Mittel, dieſelbe zu heben, und muß daher in den beſonderen ſowöhl, als allgemeinen Kirchen-Geſätzen den Glaubigen einige Nachſicht auf eine beſtimmte

te Friſt, oder auch in ſo lang geſtatten können, als Zeit und Umſtände es erfordern. Er iſt ſo nach

a) berechtiget, in dem allgemeinen Abſtinenz-Gebote auf vorerwähnte Art zu diſpenſiren, wenn dieſe Diſpens ſich auf öffentliche Nothwendigkeit oder Nutzbarkeit der ihm untergebenen Diözeſanen gründet: Wie auch

b) in allen Ehe-Hinderniſſen, ſo weit der heilige Stuhl zeither den Biſchöffen allgemeine Diſpens-Vollmacht, oder auch zuweilen in einzelnen Fällen noch näherer Grade, nämlich in 2do Gradu Conſanguinitatis, und in 1mo & 2do Gradu affinitatis Diſpenſen zu ertheilen pflegten.

Wobei es jedem Erz- und Biſchoffe frey bleibt, in vorkommenden bedenklichen Fällen ſich bey Sr. Päbſtlichen Heiligkeit Raths zu erholen. Weil aber

c) in dem dritten und vierten Grade der Conſanguinitæt und Affinitæt, auch der geiſtlichen Verwandſchaft in den meiſten Fällen, und dem ſogenannten Impedimento publicæ honeſtatis ſchier immer diſpenſirt wird, ſo könnte mit den übrigen Biſchöffen näher überlegt werden, ob es nicht räthlicher ſeye, die ebengenannte Impedimenta ganz aufzuheben. Imgleichen gehöret

d) auch

d) auch zu der Gewalt eines jeden Biſchoffs, die Verbindlichkeiten, die aus den heiligen Weyhen entſpringen, aufzuheben, und werden die Erz- und Biſchöffe dieſe Befugniß bey eintretenden erheblich- und dringenden Urſachen in Anſehung der Sub- und Diaconen gebrauchen.

e) Die Ordensgeiſtliche von ihren feyerlichen Gelübden, wenn hinlängliche kanoniſche Urſachen vorhanden ſind, loszuſprechen, und zu verordnen, daß in allen Manns-Klöſtern dieſe Gelübde erſt nach vollendetem 25ten Jahre, in Weibs-Klöſtern aber nach vollbrachtem 40ten Jahre abgelegt werden.

III.

Die Erfahrung lehret, daß auch die beſten Abſichten mancher milden Stiftungen bey veränderten Zeitläuften entweder gar nicht mehr, oder nicht ſo, wie anfangs, erreichet werden können. Die Biſchöffe ſind befugt, in dieſen Fällen zum Beſten der Religion, oder des gemeinen Weſens eine fromme Stiftung in eine andere, die dem Hauptzwecke gemäſſer, und den wirklichen Bedürfniſſen angemeßner iſt, zu verändern.

IV.

Dieſes vorausgeſezt, werden

a) die ſogenannten facultates quinquennales hinführo von dem römiſchen Hofe nicht mehr begehret, ſondern in den darinn enthaltenen

Fällen die erforderlichen Diſpenſen, wenn kanoniſche Beweggründe im Mittel liegen, vom Biſchoff ertheilt. Jene Diſpenſen, die auswärtig erlangt werden, ſollen kraftlos ſeyn.

b) Auch die übrigen römiſchen Bullen, Breven, oder ſonſtige päbſtliche Verfügungen verbinden ohne gehöriger Annahme der Biſchöffe nicht. Ohne dieſelben ſollen

c) auch die Erklärungen, Beſcheide, und Verordnungen der römiſchen Kongregationen, wie ſie immer genannt werden mögen, in Deutſchland nicht anerkannt werden. Eben ſo hören

d) die Nuntiaturen in Zukunft völlig auf; die Nuntii können nicht anderſt, als päbſtliche Geſandten ſeyn, und dörfen nach der von Kaiſerlicher Majeſtät unterm 12ten Oktober 1785. ertheilten allerhöchſten Erklärung, welche ſich auf die Kirchen = ſowohl, als Reichs= fundamental = Geſetze gründet, keine Actus jurisdictionis voluntariæ oder contentioſæ mehr ausüben.

e) Die Amtsverrichtungen aller apoſtoliſchen Proto - und Notarien in Deutſchland ſollen ohne vorgängige Prüfung und Immatriculation derſelben bey den biſchöflichen Gerichten nicht mehr ſtatt finden. Ein jeder Biſchoff kann auch in ſeiner Diözes eigene Notarios

crei-

creiren. Dieſe Gewalt fällt aber bey den Ordens-Vorſtehern, eigene Notarien zu ihren Ordens-Verrichtungen zu machen, für die Zukunft gänzlich hinweg.

V.

Es iſt in der alleinigen Gewalt des Biſchoffs, in der Mehrheit der Präbenden zu diſpenſiren, und dieſe Diſpens kann

a) nicht verliehen werden, es ſeye dann, daß der Fall des Capituli de Malta eintrete, indem es dem Geiſte der Kirche, und der frommen Stifter ganz zuwider iſt, daß ein Geiſtlicher, der kaum ein Beneficium zu verſehen im Stande iſt, zwey oder mehrere Präbenden genieſſen ſolle; und ob dieſer Caſus Capituli wahrhaft da ſeye, darüber hat

b) der Biſchoff in allen Stiftern zu erkennen, und iſt daher

c) den Kapiteln verboten, jemand den Beſitz der 2ten Präbende in ſo lang zu ertheilen, bis denſelben die Erklärung des Biſchoffs von der ertheilten Diſpenſation zugekommen iſt. Liegen aber die Stifter in verſchiedenen Diözeſen, ſo ſoll der Biſchoff, unter deſſen Gewalt die 2te Pfründe gelegen, die Bewegurſachen der nachgeſuchten Diſpenſation zu unterſuchen, und dieſe zu ertheilen haben, und ſo weiter.

VI.

Gegen die Eingangs erwähnte, und durch die falſche Dekretalen veranlaßte Neuerungen, wurden zwar bald darauf von der deutſchen Nation Klagen erhoben, und dieſelbe ſuchte ſich auch dagegen in den Kirchen = Verſammlungen, zu Koſtnitz, Baſel, und Trient, Hülfe zu verſchaffen; Allein die zur Abhülfe verfaßte Decreta Baſileenſia wurden nicht lange hernach in dem zu Aſchaffenburg eingegangenen Concordat wieder beſchränkt, endlich gar obige Decreta ſowohl, als dieſes Concordat in einigen Punkten zum Nachtheil der deutſchen Nation unrichtig ausgeleget, und in mehreren ganz überſchritten: worüber die Kaiſer Friedrich III. Maximilian I. Karl V. ꝛc. auf den Reichstägen zu Nürnberg, Freyburg, Worms, Augsburg ꝛc. und vorher ſchon die rheiniſche Geiſtlichkeit offentliche Beſchwerden geführet haben; „ wie nemlich die Concordata, ſo zu Baſel zwiſchen dem Stuhl zu Rom, und der deutſchen Nation aufgerichtet, und beſchloſſen worden, in manigfaltige Wege verbrochen wurden. „ Von der noch immerwährenden Fortdauer dieſer Beſchwerden zeugen das Kuhrkollegium Schreiben vom 19ten März 1764. an Se. Kaiſerliche Majeſtät, die im Jahr 1769. von den drey geiſtlichen Kuhrfürſten zu Koblenz zuſammengetragene Gravamina, und die tägliche Erfahrung.

VII. Zur

VII.

Zur einsweiligen Abhülfe derſelben wird in der allerehrerbietigſten Zuverſicht des nach etwaigem Erforderniß auch mit Nachdruck anzuwendenden Kaiſerlichen Schutz- und Schirmamtes feſtgeſetzet:

a) Daß, ſo lange die Concordaten noch beſtehen, und von der Nation keine andere Vorſehung geſchehen, die Decreta Baſileenſia, wie ſie im Jahr 1439. unter König Albert zu Mainz angenommen worden, pro Regula Concordatorum, und die in Concordia Aſchaffenburgenſi de Anno 1448. dem päbſtlichen Stuhle einsweilen bedungene Jura, pro Exceptione a regula zu halten.

b) Den deutſchen Kirchen der Kathedral- und niederen Kapiteln, und den einzelnen Patronen, wird durch die Extravagans *Execrabilis* das Recht nicht benommen, die Pfründen, welche gemäß dieſer Bulle ledig werden, zu vergeben.

Die erſte Pfründe wird durch dieſe gar nicht erledigt, wenn der Pfründner ein Domizellar iſt, oder ſonſt eine zu ſeinem Unterhalt nicht hinreichende Präbende erhält.

c) Die Reſervationen in der Extravagans ad *Regimen* können in- und für Deutſchland nicht ſtatt haben. Sie paſſen auf den Zuſtand der deutſchen Kirche gar nicht, und ſind deswegen

wegen die darinn angezogenen Fälle der Translation, Depoſition, Privation ꝛc. auf dieſelben nie anwendbar. In dieſen Fällen gehört noch zur Zeit nur die Beſtättigung des neuerwählten nach Rom, die nie, als aus erheblich-kanoniſchen Gründen verweigert werden kann. Ein anderes iſt jedoch mit jenen Proviſionen, die etwa allein von der Freigebigkeit und Willkühr des apoſtoliſchen Stuhls abhangen.

d) Jene Klauſeln haben keine Kraft, welche den Indultis de retinendis Dignitatibus, & Beneficiis præhabitis beigeſezt zu werden pflegen, und die den Effectum reſervationis weiter, auch auf die künftige Fälle, vacationis per obitum, noch ſuſpendiren, und verſchieben ſollen.

e) Eben ſo unkräftig ſind auch die von der römiſchen Kurie gegen die deutſchen Freiheiten nach den Konkordaten eingeführte Reſervationen. Jedoch können

f) die Brevia Eligibilitatis in den dazu geeigneten Fällen annoch ſo lange zu Rom impetrirt werden, bis durch eine allgemeine Kirchen-Reformation auch hierinn andere Vorſehung geſchiehet.

VIII.

Damit die Erbfolge in den geiſtlichen Pfründen gänzlich vertilget werde, ſollen

a) die

a) die Reſignationes in favorem, ſie ſeyen vere oder ficte tales allenthalben in Deutſchland verworfen, und ſowohl vor der römiſchen Kurie, als vor den Biſchöffen verboten ſeyn. Sie müſſen ohne einigen Vorbehalt des Reſignanten dergeſtalt geſchehen, daß der Biſchoff, oder wem das Begebungs-Recht zuſtehet, die freie Macht habe, die Pfründe, wem Er wolle, zu verleihen.

b) Wollte dieſem ungeachtet ein deutſcher Biſchoff die Reſignationen mancher Pfründen bey der römiſchen Kurie noch geſchehen laſſen, ſo iſt Er jedoch nicht gehalten, eine Collation von daher anzunehmen, wenn nicht der Proviſus von ihm vorderſamſt das Teſtimonium Idoneitatis, und zwar unter dem Ausdruck der beſtimmten Pfründe erhalten hat. Dieſes darf über ſechs Monate vom Tag der Ausfertigung nicht alt ſeyn, und hängt die Verweigerung oder Verleihung deſſelben von dem alleinigen Paſtoralgutbefinden eines jeden Biſchoffs ab, worinn kein weiterer Rekurs statt haben kann.

c) Der Reſignatarius iſt in dieſem Falle ſchuldig, die päbſtliche Collation in Zeit von drey Monaten dem Biſchoff, in deſſen Kirchenſprengel die Pfründe gelegen, und dem Kapitel vorzulegen, anſonſten die Reſigna-

tion

tion als nichtig anzuſehen iſt. Indeſſen ſind

d) die Biſchöffe befugt, die Reſignationen aller Beneficien ihres Kirchenſprengels, jedoch ohne Beeinträchtigung der Patronats-Rechte in jedem Monate anzunehmen, und nach Verhältniß entweder zu begeben, oder als erledigt zu erklären.

IX.

Die Biſchöffe werden auch nicht geſtatten, daß die zu Rom allenfalls ertheilte Coadjutorien, und Probſteyen, Dechaneyen, Perſonaten in Deutſchland von einiger Wirkung ſeyen.

X.

Die Dignitates majores poſt pontificales in den Kathedral, und die principales in den Kollegiat-Kirchen ſind vermög der Konkordaten dem päbſtlichen Stuhl nicht reſervirt, und werden daher von jenen, denen es ſonſt zukömmt, im Erledigungsfalle wieder beſezt. Keine römiſche Proviſion, oder Confirmation jener Pröbſte, die zeither ex Indulto papali gewählet worden, kann hierinn mehr ſtatt haben.

XI.

Die Biſchöffe werden auch den unabweichlichen Bedacht nehmen, daß

a) die geiſtlichen Dignitäten und Benefizien in ihren Diözeſen vom römiſchen Hofe, ſo lange deutſche Benefizien von daher noch verlie-

liehen werden, nicht anderſt, als auf vorheriges oben ſchon erwähntes Zeugniß der Fähigkeit, ſodann von andern Patronen, und beſonders, von ihnen ſelbſt keinen andern, als fähigen, würdigen, und verdienſtvollen Perſonen begeben werden, vorzüglich aber ſolchen, welche ſich der Seelſorge, oder dem Lehramte mit Nutzen lange Zeit gewidmet, und der Kirche, der ſie inkorporirt ſind, erſprießliche Dienſte geleiſtet haben, oder noch leiſten.

b) Die zur Erhaltung eines Benefiziums erforderlichen Jahre wären nach der Eigenſchaft des anzutretenden Beneficii zu beſtimmen: Es müßte dahero ein jeder zu Erlangung einer Subdiaconal-das 22te, einer Diaconal-das 23te, und einer Prieſterpräbende das das 25te Jahr angefangen haben.

XII.

Damit auch dergleichen Stifter und andere Kirchen des nöthigen Dienſtes ihrer Geiſtlichkeit nicht beraubt würden, ſo ſollen jene Canonici und Pfründner, welche das geſetzliche Alter haben, binnen einem Jahre die erforderliche heilige Weyhungen empfangen, und ſich vorläufig in den hierzu nöthigen Wiſſenſchaften befähigen, ſodann aber die nach Verhältniß ihrer Pfründen ihnen zukommende Obliegenheiten verrichten, oder im Entſtehungsfalle ſoll der Biſchoff berech-

tigt

tigt ſeyn, wenn er die Saumige vorderſamſt gehörig ermahnet hat, die Präbende, oder Pfründe nicht nur als erledigt zu erklären, ſondern auch, wo nicht ein Patronatrecht eintritt, auf der Stelle zu begeben, es ſeye dann, daß die Hinderniß nicht von Seiten des Pfründners, ſondern von der Pfründe ſelbſt herrühre.

XIII.

Um endlich von den deutſchen Kirchen ausländiſche Kandidaten abzuhalten, werden nach dem Beyſpiele mehrerer auswärtigen Kirchen, alle, ſo nicht gebohrne Deutſche ſind, zur Erhaltung einer Pfründe, als unfähig erklärt; es wäre dann, daß ſie vorher der deutſchen Nation wirklich einverleibt worden ſeyen; jedoch kann durch dieſes leztere den allenfallſigen Statuten mancher Stifter nicht derogirt werden.

XIV.

Ueber die Statuten der deutſchen Kirchen können römiſche Diſpenſationen nie ſtatt haben.

XV.

Das den drey Erzbiſchöffen und Kuhrfürſten des deutſchen Reichs gleich nach den Konkordaten ex Facto verliehene Indultum perpetuum in jenen Kirchen, wo die Alternativa Menſium ſtatt hat, die in den ungleichen Monaten vacant werdende Präbenden zu vergeben, iſt nicht nur von dem römiſchen Hofe auf Jahre beſchränkt worden, ſondern derſelbe hat ſogar einige vermög

des

des Indulti den Erzbiſchöffen zukommende Monate in der Folge andern dem Erzbiſchoffe untergeordneten Corporibus in einem oder anderen Erzbiſtum verliehen; daher

a) Kaiſerl. Majeſtät zu erbitten wären, ſich bey Sr. päbſtlichen Heiligkeit mit Nachdruck dahin zu verwenden, damit die gegen das obgemeldete Factum poſt Concordata in ſolchem Erzbiſtum an andere, als dem Erzbiſchoffe, zum Nachtheil des Indulti überlaſſene päbſtliche Monate wieder eingezogen, und vom Pabſt nur an den Erzbiſchoff zurück gegeben werden.

b) Das Indultum perpetuum iſt den Erzbiſchöffen gleich bey Antritt ihres Amtes mit der Konſirmations-Bulle auszufertigen. Sollte aber in beyden vorſtehenden Punkten wider Vermuthen der päbſtliche Hof ſich nicht willfährig bezeigen, ſo ſind

c) Die Erzbiſchöffe befugt, die Präbenden, die in den päbſtlichen Monaten in Erledigung kommen, ohne weiteren Anſtand zu verleihen, und werden Se. Kaiſerl. Majeſtät allergnädigſt geruhen, die Erzbiſchöffe bey dieſem Recht ſo, wie die diesfallſigen noch beſonderen erzbiſchöfl. Salzburgiſche Befugniſſen, gegen alle Eingriffe reichsoberhauptlich zu ſchützen; da aber

d) Den Erz- und Biſchöffen Deutſchlands zur ordentlichen Verwaltung ihrer Diözeſen die

Vergebung der Benefizien nöthig iſt, und in den Konkordaten die ſechs Monate den Päbſten nicht auf ewig eingeraumt ſind, ſo wird auch hierinn auf dem hoffentlich bald zu Stande kommenden National-Concilium Abhilfe zu erwarten ſeyn.

XVI.

Die in den Korkordaten unbekannte, und durch die Kurialiſten nachher in die Indulta eingeſchlichene 2te Proviſion muß jetzt ſchon für die Zukunft gänzlich aufhören, beſonders weil dieſe nicht nur dem Proviſo ohne Noth große Köſten verurſacht, ſondern auch zu vielen Streittigkeiten und Benefizien-Fiſchereyen Anlaß giebt.

XVII.

Da der Proceſſus informativus bey den neuen Biſchöffen nach der Vorſchrift der Kirchen-Verſammlung zu Trient Seſſ. 12. C. 2. de reform: entweder von den Nuntiaturen, oder den Ordinarien, und in Ermanglung dieſer von den nahe gelegenen Biſchöffen geſchehen ſoll, und dermalen die Nuntiaturen ohnehin aufhören, ſo iſt, mit Ausſchluß derſelben, dieſe tridentiniſche Verfügung genau zu beobachten; damit ſich aber kein Anſtand ergebe, welcher von den nahe gelegenen Biſchöffen den Proceſſum informativum zu machen hätte, ſo wäre dieſer nach Maaßgabe der älteren Kirchenzucht von dem Conſecratore zu veranſtalten.

XVIII.

XVIII.

Bey den Biſchöffen in partibus wird das gewöhnliche Teſtimonium Idoneitatis der Biſchöffe, die ſie ernennen, und zu Rom vorſtellen, ſtatt des erwähnten Prozeſſes um ſo mehr hinreichend ſeyn, als dieſe die nöthigen Eigenſchaften der Ernannten am beſten kennen müſſen.

XIX.

Sowohl das Indultum Adminiſtrationis, welches vorhin jeweil hat aufgedrungen werden wollen, als die Clauſula in *Temporalibus* in den Wahlbeſtättigungs-Bullen ſind in Zukunft ganz unzuläßig, und iſt leztere den Gerechtſamen Kaiſerl. Majeſtät, und des Reichs ganz zuwider.

XX.

Der vom Pabſt Gregor VII. erfundene, und vom Gregor IX. den Decretalen eingeſchaltete Eid der Biſchöffe, welcher mehr auf die Pflichten eines Vaſalen, als den Kanoniſchen Gehorſam gerichtet iſt, kann ferner um ſo weniger beybehalten werden, als die deutſchen Biſchöffe wirklich darinn dasjenige ſchwören, was ihnen in Betracht ihrer Verbindung mit dem Reiche zu halten, unmöglich iſt. Es iſt dahero eine neue dem päbſtlichen Primate ſowohl, als den biſchöflichen Rechten angemeſſene Eides-Formel einzuführen.

## XXI.

Wie ſehr die Bisthümer Deutſchlands durch die Annaten = und Palliums = Gelder gedruckt werden, zeigen nicht nur die bisher aus Deutſchland dieſer Urſachen willen nach Rom geſchickte unglaubliche Summen Geldes, ſondern auch die in vielen Bisthümern dadurch verurſachte und angehäufte Schulden. Der römiſche Hof hatte zwar ſelbſt das Unbillige dieſer Sache in den Aſchaffenburger = Konkordaten eingeſehen, und daher die Retaxationen angelobet, aber bis itzt noch nicht in Erfüllung gebracht. Ob nun gleich die deutſche Nation nicht dagegen ſeyn wird, für die bisherige Annaten = und Palliums = Gelder eine gewiſſe Taxe, zur Belohnung des damit beſchäftigten Personalis, zu entrichten, ſo muß dieſelbe dennoch wünſchen und hoffen, daß gedachte Taxe nach dem ungefähren Vermögen der Erz = und Bisthümer binnen zwey Jahren in einer National = Kirchenverſammlung, oder wenn dieſe, wegen allenfallſigen Hinderniſſen nicht zu Stande kommen ſollte, von Sr. Majeſtät dem Kaiſer, und dem geſammten Reiche gemäßiget, und beſtimmt werde. Wollte nun in dieſem Falle der römiſche Hof die in den Konkordaten zugeſicherte, und ohne daß beſondere kanoniſche Urſachen eintreten, nicht zu verweigernde Confirmation, oder das Pallium abſchlagen, ſo werden die deutſchen Erz=

und

und Biſchöffe in der alten Kirchen-Diſciplin ſolche Mittel finden, wodurch ſie, mit Beybehaltung der dem römiſchen Stuhle ſchuldigen Verehrung und Subordination, ihr Erz- und biſchöfliches Amt unter dem Allerhöchſten Schutze Kaiſerlicher Majeſtät ungeſtört ausüben.

XXII.

Alle Gegenſtände, welche nach der deutſchen Reichs- und der alten Kirchen-Obſervanz zu der geiſtlichen Gerichtsbarkeit gehören, müſſen

a) in der erſten Inſtanz vor die nach der Verfaſſung einer jeden Diözes beſtehende geiſtliche Gerichte gebracht werden, und gehen im Berufungsfalle, von dem Biſchoff unmittelbar an die Metropolitan-Gerichte.

b) Die päbſtlichen Nuntii dörfen ſich in keine Sache, weder in der erſten, noch in den folgenden Inſtanzen, wie oben ſchon erwähnt worden iſt, einmiſchen; dieſem zufolge werden

c) Die Erz- und Biſchöffe beſorgt ſeyn, daß ihre geiſtliche Gerichtsſtellen mit erfahrnen, geprüften, und ſonſt rechtſchaffnen Männern beſetzt, und denſelben eine nach den kanoniſchen Geſetzen ſowohl, als der im Reiche üblichen Praxis abgefaßte Gerichts-Ordnung, wo ſolche noch nicht iſt, vorgeſchrieben werde, damit die geheiligte Juſtitz auf keinerley Art

zum

zum Nachtheil der ſtreitenden Partheyen gehindert, oder verletzt werde.

d) Geſchiehet von dieſen weitere Berufung an den römiſchen Stuhl, ſo iſt dieſer verbunden, zur dritten Inſtanz Iudices in Partibus und zwar Nationalen zu geben, und werden dieſe nach Vorſchrift des Conciliums zu Trient gehörig beſtimmt, und darauf zu Rom nahmhaft gemacht werden.

e) Noch dienlich- und zweckmäßiger aber würde ſeyn, wenn ſich jeder Erzbiſchoff angelegen ſeyn ließe, in ſeiner Provinz mittels zu pflegender Communication mit den Herren Suffraganen ein einziges Provinzial-Synodal-Gericht zur dritten Inſtanz zu errichten, und dahin alle Cauſas Appellationis zu weiſen, der Erzbiſchoff könnte bey dieſem Gericht den Direktor, und einige Beyſitzer, und jeder Suffraganeus einen, auch zwey Beyſitzer ernennen, und auf ſeine Köſten erhalten.

XXIII.

Werden die Erz- und Biſchöffe Deutſchlands unter dem allermächtigſten Beyſtand Kaiſerlicher Majeſtät in dem Beſitz dieſer durch göttliche Anordnung ihnen zukommenden Gerechtſamen wieder eingeſetzt, und von den Hauptbeſchwerden gegen die römiſche Kurie befreyet ſeyn, ſo ſind ſie alsdann erſt vermögend, und wirklich entſchloſſen, die

Ver-

Verbeſſerung der Kirchen-Diſciplin durch alle ihre Theile nach gemeinſchaftlichen Grundſätzen alsbald vorzunehmen, wegen beſſerer Einrichtung der Seelſorge, Stifter, und Klöſter das nöthige zu verordnen, und die bisher dabey eingeſchlichene Mängel und Mißbräuche aus dem Grund zu heben.

Uebrigens, da das Concordatum Aſchaffenburgenſe von ſeiner Entſtehung her ſelbſt, als eine der größten Beſchwerden der deutſchen Nation gehalten, und die Biſchöffe dadurch in der Ausübung ihrer urſprünglichen Rechte merklich gehindert worden, daſſelbe auch nur auf eine Zeitlang bis zum nächſtgehoften Concilium eingegangen, auf der erſt ein Jahrhundert nachher gehaltenen Kirchen-Verſammlung zu Trient aber die zugeſicherte Abhilfe nicht erfolgt iſt, ſo iſt es ein nicht minder angelegenheitlich-als allerdevoteſter Wunſch für die deutſche Nation, daß Se. Kaiſerliche Majeſtät, als allerhöchſtes Reichs-Oberhaupt bey dem päbſtlichen Stuhle diesfalls ins Mittel zu tretten, das in gedachtem Concordat als eine weſentliche Bedingniß verſprochene Concilium, wenigſtens Nationale, durch allerhöchſte Verwendung längſtens in zwey Jahren zur endlichen Hebung all dieſer Beſchwerden zu Stand zu bringen, und wenn auch diesfalls noch immer die bisherigen Hinderniſſen ſich in Weg legen ſollten, durch reichsverfaſſungsmäßige Vorkehrungen, die ſo unentbehr-

behrliche Erleichterung allerhuldreichſt zu verſchaffen, geruhen mögten.

Vorſtehende Punkte haben Endes unterzeichnete reiflich erwogen, einhellig beſchloſſen, und nach vorgelegten allſeitigen Vollmachten, Namens ihrer Committenten unter Beydruckung ihrer gewöhnlichen Innſiegel eigenhändig unterſchrieben. Baad Embs den 25ten Auguſt 1786.

*Valentin Heimes*,
Sr. Kurfürſtl. Gnaden zu Maynz Weihbiſchoff und geh. Staats-Rath.
(L. S.)

*Joſeph Ludwig Beck*,
Sr. Kurfürſtl. Durchlaucht zu Trier geh. Rath und Official.
(L. S.)

*Georg Heinrich von Tautphæus*,
Sr. Kurfürſtl. Durchlaucht zu Kölln geiſtl. geh. Rath.
(L. S.)

*Joannes Michael Bœnike*,
Erzbiſchöfl. Salzburg. Conſiſtorial-Rath.
(L. S.)

III. Ab-

# III.

# Abſchrift Schreibens

an

Se. K. K. Apoſtol. Majeſtät von den vier Herren Erzbiſchöffen, und reſpect. Kur- und Fürſten zu Mainz, Trier, Kölln und Salzburg, ſub datis Aſchaffenburg den 3ten, Schönbornsluſt den 7ten, und Brühl den 8ten September 1786.

Euere Kaiſerl. Majeſtät geruheten Uns unter dem 12. Oktober des lezt verfloſſenen Jahres die unſchätzbare Verſicherung des reichsoberhauptlichen allerhöchſten Schutzes und Beyſtandes mit der gerechteſten Aufforderung zu ertheilen, daß künftig alle unſere Metropolitan- und Diözeſanrechte von Uns aufrecht erhalten, auch all dasjenige, was immer Einſchreitung oder Eingriffe des päbſtlichen Hofes, oder deſſen Nuntien wider ſolche Rechte, und die gute Ordnung ſeyn könnte, ſtandhaft hindangehalten werden ſolle.

So wie dieſe verehrungswürdigſten Geſinnungen in Uns das lebhafteſte Dankgefühl erregten, alſo hielten Wir es auch dem Wohl der Uns anvertrauten Diözeſen, und ſelbſt jenem, der geſammten

ten deutſchen National-Kirche gemäß, über einen ſo wichtigen Gegenſtand unter Uns gemeinſame Rathſchläge zu pflegen, auf die Urquelle der durch apoſtoliſche Nachfolge auf Uns gediehenen biſchöflichen Rechte zurück zu gehen, und dabey einsweilen die vorzüglichſten Zuſtändigkeiten feſtzuſetzen, die Wir vermög der urſprünglichen Kirchen-Verfaſſung ſowohl, als der göttlichen Einſetzung, von unſerm biſchöflichen Amtsberufe für unzertrennlich achten, und in welche Wir daher durch vereinbarte Maasregeln wieder einzutreten, auch ſolche wider alle fernere Beeinträchtigungen gemeinſam zu ſichern, und zu behaupten, entſchloſſen ſind.

Wir eilen dem Verlangen eines der zeitherigen Bekränkungen ſchon im voraus überzeugten Reichs-Oberhauptes entgegen, wenn Wir Eur. Kaiſerlicher Majeſtät den Innbegriff jener Rechte und Zuſtändigkeiten mittels beyverwahrter von Uns reiflich erwogener, auch einſtimmig beſchloſſener Punkte ehrerbietigſt darlegen, und wenn Wir ſolche in Kraft des Reichs grundgeſetzlichen Kirchenſchutzes der Kaiſerlichen mächtigen Handhabung ſowohl, als der allenfalls dazu nöthigen Reichs-Oberhauptlichen Einſchreit- und Verwendung bey dem römiſchen Hofe um ſo zuverſichtlicher anheim geben, je preiswürdiger die Allerhöchſte Aufmerkſamkeit iſt, mit welcher Eu. Kaiſerli-

che

che Majeſtät unſern Anträgen ſchon aus eignem huldreichſten Antriebe zuvorgekommen ſind.

Euere Kaiſerliche Majeſtät werden ab dem Inhalte unſerer Beſchwerden zu entnehmen geruhen, wie kläglich der bisherige Zuſtand der deutſchen Kirche von jener Zeit geweſen ſeyn müſſe, da die ungehinderte volle Ausübung unſerer ſchweren Hirtenpflicht, und der dazu nöthigen einer Verjährung oder Vergebung ohnehin nicht unterworfenen Gewalt durch die Misbegriffe des unaufgeklärten Zeitalters allenthalben gehemmet war, und da Wir in den Verrichtungen unſeres Paſtoralamtes durch nichts ſo ſehr, als durch die Ein- und Uebergriffe des römiſchen Hofes gehindert waren.

Dieſe der deutſchen Kirchenfreyheit ſo nachtheiligen Ein- und Uebergriffe nahmen zwar frühzeitig und vornehmlich ſeit der allgemeinen Verbreitung der falſchen Iſidoriſchen Dekretalen überhand. Auch dähnten die römiſche Kurialiſten ſolche nach der Hand immer weiter aus.

Allein eben darum erhob die deutſche Nation von Jahrhunderten her, ſo viele, und ſo laute Klagen. Eben darum drang ſie bey den Kirchenverſammlungen zu Koſtnitz, Baſel und Trient auf eine gründliche und ausgiebige Abhilfe, ohne jedoch, daß ſolche je vollſtändig zu erhalten geweſen wäre, ja, ohne daß man ſelbſt die öffentliche Verträge, die einsweil über verſchiedene Beſchwerd-

punkte

punkte geſchloſſen wurden, je durchaus zur bedungenen Erfüllung gebracht hätte.

Die Zurücktrettung in unſere urſprüngliche Rechte, die Wir uns dermal zum Zwecke nehmen, wird alſo durch die langjährige Dauer der gegenſeitigen Uebergriffe nur deſto vollkommner gerechtfertiget; Und da übrigens in den eben erwähnten Verträgen noch manche Vorſehungen begriffen ſind, die man der deutſchen Nation durch die Umſtände der Zeit abgedrungen hat, und die derſelben bis jetzt ungemein drückend aufliegen, ſo wäre wohl in aller Rückſicht nichts billiger, noch erwünſchlicher, als daß die dermalige Hilfe ſich auch auf dieſe — die Nation und das Publikum ſo ſehr gravirende Verträge erſtrecken könnte.

Nachdem wir aber gleichwohl noch zur Zeit Uns von der genauen Erfüllung der Konkordaten nicht entfernen wollen, und nachdem Wir in ſolcher Rückſicht unſere Beſchwerde auf die einſeitigen Auslegungen und Abweichungen des römiſchen Hofes beſchränken, auch Uns unter dem Beyſtande Eu. Kaiſerl. Majeſtät ſolcher einſeitigen Auslegungen, oder eigenmächtigen Abweichungen ohnehin entledigen werden; ſo mögen Wir nur den einzigen weiteren Betracht der Beherzigung Eu. Majeſtät noch unterſtellen, daß in den mit geſagtem Hofe geſchloſſenen Verträgen wohl bemerklich auch ſolche Verbindlichkeiten vorliegen, welche die

deutſche

deutſche Nation auf ewige Zeiten zu erfüllen keineswegs übernommen, ſondern ſich vielmehr ausdrücklich eine balderfolgende anderweite Vorſehung vorbehalten, auch zum Theil ſolche Abſichten dabey zum Grunde gelegt hat, die dermal gänzlich aufhören, und hinwegfallen.

Euere Kaiſerl. Majeſtät werden es demnach ſelbſt für höchſt billig erachten, daß Wir in ſolcher Rückſicht, wenigſtens um eine gütliche allerhöchſte Verwendung anſtehen, wodurch der römiſche Hof, ſich zur ſelbſt eigenen ausgiebigen Beruhigung der deutſchen Nation im Bezuge auf jene — den jetzigen Zeitumſtänden nicht mehr anpaſſende Verträge vermögen laſſe.

Sollte aber wider Verhoffen, durch die Einſchlagung gütlicher Wege nichts zu erwirken ſeyn, ſo erſuchen Wir Eu. Kaiſerl. Majeſtät, Allerhöchſtdieſelben wollen huldreichſt geruhen, ſolchenfalls die unaufhaltliche fernere Vorſorge zu treffen, daß die in den deutſchen Konkordaten ausbedungene und wirklich zugeſicherte Kirchen-Verſammlung (maſſen in jener zu Trient die erwartete Erledigung nicht erfolgt iſt) durch einen Nationalzuſammentritt der deutſchen Erz- und Biſchöffe endlich einmal zu Stande komme, und darinn die deutſche Nation von allen Bedrückungen gänzlich befreyet, ſo fort die ihr zuſtändige, in den erſten

Zeiten

Zeiten durch Jahrhunderte genoſſene vollkommene Freyheit wieder hergeſtellt werde.

Und ſollte auch dieſes der Kirchenverfaſſung ſo angemeſſene Mittel nicht thunlich erſcheinen, oder doch ſchwer in der Ausführung fallen, oder ſollte der Zweck dadurch nicht ausgiebig genug zu erreichen ſeyn, ſo bleiben in dieſem Falle unſere feſtbeſchloſſene Anträge von nun an dahin gerichtet, daß ſothane Beſchwerden, und vorzüglich jene, die ſich auf läſtige Exactionen, oder ſonſt auf das zeitliche Wohl unſerer und des Reichs Unterthanen beziehen, von Eu. Kaiſerl. Majeſtät und dem geſammten Reiche näher eingeſehen, erwogen, und zu deren Beſeitigung das erforderliche durch geſetzliche oder andere Wege ergriffen werde.

Wir erlaſſen Uns ſchließlich zu Kaiſerl. Hulden, und verbleiben ꝛc. ꝛc.

---

# IV.

# Abſchrift Antwort-Schreibens

von

Sr. K. K. Apoſtol. Majeſtät an die vier Herren Erzbiſchöffe, und reſp. Kurfürſt. zu Mainz, Trier, Kölln, und Salzburg dd. Wien den 16. Novemb. 1786.

Mit vielem Vergnügen habe ich aus Eu. Lbdn. Lbdn. Lbdn. Lbdn. an mich unterm 3. 7. und 8ten Sept. a. c. gemeinſchaftlich erlaſſenen Zuſchrift den warmen Eifer, und zugleich das vollkommene Vertrauen erſehen, mit welchem Dieſelbe zu Beſeitigung der in der Kirchlichen Diſciplinar-Verfaſſung eingeſchlichenen Misbräuche nach dem Sinn meines Schreibens vom 12. Oktober 1785. ſich einverſtändlich gegen mich geäuſſert haben.

Da die zum Beſten der Religion in meinen Erblanden getroffene Anſtalten die gedeihlichſte Wirkungen bereits hervorbringen, ſo iſt zu deren gleichmäßigen Verbreitung im deutſchen Reiche, mein Wunſch ſo ſehnlicher, und meine Bereitwilligkeit deſto aufrichtiger, zu aller nur immer thunlichen Beförderung dieſes wichtigen Entzweckes

geiſt-

geiſtliche und weltliche Reichsſtände, in dem jedem hierunter zuſtehenden Umkreiſe, und in Gemäßheit meiner aufhabenden Reichsoberhauptlichen Rechte, und Verbindlichkeiten zu unterſtützen.

Ueber die dem gemeinſchaftlichen Schreiben beygelegte verſchiedene Punkten bemerke ich für dermalen nur ſo viel, daß deren mögliche Zuſtandbringung und der davon zu erwartende Nutzen von dem vorläufigen feſten Einverſtändniſſe der Herren Erzbiſchöffe mit den Exempten ſowohl, als ihren Suffragan-Biſchöffen und jener Reichsſtände, in deren Landen ſich die biſchöfliche Sprengel erſtrecken, zum großen Theile abhanget; daher es dann auch vor allem weſentlich darauf ankommen wird, daß hierüber von Eu. Lbdn. Lbdn. Lbdn. Lbdn. mit gedachten Biſchöffen das nöthige nähere concer• vertraulich gepflogen werde; und ich wünſche meines Orts eben ſo aufrichtig, als ich zuverſichtlich hoffe, daß dieſe letzteren von der nemlichen Geſinnung, und Ueberzeugung geleitet, mit gleichem Eifer zu dem vorliegenden heilſamen Werke ohne Zeitverluſt ſich einverſtehen, folglich zum Beſten unſerer heiligen Religion, und deren Verwaltung in allen Theilen, nach gemeinſchaftlichen Grundſätzen, und mit vereinigten Bemühungen ſich thätig verwenden werden.

Von meiner vollſtändigſten Mitwirkung, und Handhabung nach dem ganzen Umfange des Kaiſerlichen

ſerlichen Reichsgrundgeſetzlichen Kirchen-Schutzes belieben Eu. Lbdn. Lbdn. Lbdn. Lbdn. eben ſo verſichert, als überzeugt zu ſeyn, daß ich Deroſelben. ꝛc.

## V.
## Schreiben
von
Sr. päbſtlichen Heiligkeit Pius VI. an Ludwig Joſeph Biſchof zu Freyſingen. Rom den 18ten Oktober 1786.

An unſern ehrwürdigen Bruder Ludwig Joſeph Biſchoffen zu Freiſingen,
Pius der VI. römiſcher Pabſt.

Ehrwürdiger Bruder! Unſeren Gruß zuvor. Wir glaubten den Pflichten unſers apoſtoliſchen Amtes kein Genügen zu leiſten, wenn Wir deinen unterm 12ten Auguſt an uns erlaſſenen Brief unbeantwortet lieſſen. Du verſprichſt uns zwar darin auf unſern dir von unſerm Nuntius zu München überſchickten Brief, ihm an die Hand zu gehen, begleiteſt aber dein Verſprechen mit dem ausdrücklichen Beiſatze: In ſoferne, als es ſeit jenem kaiſerlichen Edikte bei mir ſteht, welches über dieſen Gegenſtand von Sr. kaiſerli-

chen Majeſtät den 12ten Oktober des 1785 Jahres im römiſchen Reiche erſchienen iſt.

Ehrwürdiger Bruder! Nachdem Uns deine Ehrehrbietigkeit gegen dieſen heiligen Stuhl ſchon von jener Zeit her bekannt iſt, da du noch hier zu Rom den geiſtlichen Wiſſenſchaften oblagſt, und deine nähere Verbindung mit Uns durch mehrere Zeugniſſe deiner Frömmig- und Willfährigkeit ſattſam bewieſen war, ſo war Uns dieſes freilich eben ſo auffallend, als unerwartet. Wir verwundern Uns zwar darüber nicht, daß diejenigen vom kaiſerlichen Edikte einen Mißbrauch a) machen, die es durch ihre Kunſtgriffe b) erwirkt haben; inzwiſchen ſehen Wir auch gar wohl ein, wo ſie mit ihren Abſichten hinaus wollen — daß nämlich ſie über andere herrſchen können.

Ihr Vorwand iſt eine vorgebliche Furcht; Wir haben ihnen aber in unſern an ſie geſtellten Antworten hinlänglich gezeigt, daß dieſe Furcht ungegründet und eitel ſey. Es wäre zu weitläuftig, und es iſt auch nicht nöthig, diejenigen öf-

fent-

a) Jeder unbefangene Deutſche mag urtheilen, mit was für Rechte die deutſchen Erzbiſchöffe in Rückſicht des ſo deutlich, und beſtimmt verfaßten kaiſerl. Schreibens eines Misbrauchs beſchuldiget werden.

b) Bedarf man wohl der Kunſtgriffe bey einem Joſeph II. um die Zuſicherung ſeines Schutzes zu erlangen, deſſen Geſinnungen in dieſem Fache der Politik auch jenſeits den Alpen ſchon vorlängſt bekannt ſind?

fentlich zu nennen, die ſich zu Sr. kaiſerlichen Majeſtät gewendet, was ſie für Klagen angebracht, und welcher Beweggründe ſie ſich bedient haben, den Kaiſer auf dieſen Entſchluß zu bringen; denn alles daß iſt nicht nur dir, ſondern ſogar Jedermann in Deutſchland bekannt. Aber ſelbſt der Kaiſer hat ſich bei der Gelegenheit, da ſie ihre Zuflucht zu ihm nahmen, öffentlich erkläret: Es ſtünde in der Willkuhr des apoſtoliſchen Stuhles, nicht nur einen, ſondern auch drei Nuntien zu ſchicken, wenn er es für gut fände, und man müſſe ihn als das Oberhaupt des römiſchen Reiches in dieſes Geſchäft nicht miſchen; weil es gewis auf keinerlei Art in die Reichskonſtitutionen c) einſchlüge. Dieſe ſind die eignen Worte des Grafen von Seinsheim, die er in einem Briefe vom 8ten Junius 1785. an den zu Rom reſidirenden Miniſter ſchrieb. Es ſey fern von mir zu glauben, daß auch du mit denjenigen, von denen Wir reden, gemeinſchaftliche Sache gemacht habeſt. Darum halten wir auch dafür, daß es dir unmöglich misfallen kann, wenn Wir dich, um dir allen Zweifel zu benehmen, väterlich zu überzeugen ſuchen, daß jenes Encykliſche

 oder

c) Daß in dieſer Aeuſſerung des Kaiſers die Rede von Nuntien ſeyn müſſe, in ſo ferne ſie die Ordnung der Hierarchie nicht beeinträchtigen, erhellet klar genug aus dem, daß eben derſelbe Kaiſer der deutſchen Kirchenfreyheit ſeinen ſchirmvogtlichen Schutz zuſicherte.

oder Cirkularſchreiben des Kaiſers der Aufnahme eines Nuntius vom heiligen Stuhle, der Unſere Stelle mit eben der Vollmacht und Gerichtbarkeit vertritt, wie ſie Unſere Nuntien bisher ausgeübet haben, weder in der That entgegen ſtehe, noch auch entgegen ſtehen könne.

Es ſind die Kanoniſchen Satzungen zu bekannt, wodurch der römiſche Pabſt kraft ſeines nicht von den Menſchen, ſondern von Gott errichteten Primats d) ſeine Nuntien zu ſchicken befugt iſt, wie es die Umſtände der Zeiten zu erheiſchen ſcheinen, und daß dieſe Nuntien dafür erkannt, und von allen Katholicken, beſonders aber von Erzbiſchöffen und Biſchöffen, die ſich durch einen feierlichen Eid hierzu verbunden haben, mit aller Ehrbezeugung aufgenommen werden müſſen. Wenn alſo auch gedachtes Cirkularſchreiben die Kraft eines Geſetzes, oder eines Zwanggebotes, das verbinden ſoll, hätte, ſo bleibt dennoch kein Zweifel mehr übrig, daß es eben darum der Beobachtung der Kirchengeſetze nicht entgegen ſtehen könne; weil es von einer welt=

d) Wie weit ſich dieſer allerdings von Chriſtus errichtete Primat im Bezug auf Jurisdiktion erſtrecke, muſte gewiß erſt nicht durch einſeitige Kanonen, oder wohl gar unterſchobene Dekretalen, ſondern durch Verträge beſtimmt werden, dergleichen in Deutſchland die Fürſtenkonkordate ſind, auf die ſich das wirkſame Anſehen unſerer Erz= und Biſchöffe gründet.

weltlichen Macht e) herrühret. Es kann alſo kein Katholik überhaupt, und deſtoweniger ein Biſchof dieſes kaiſerliche Schreiben als einen Grund anführen, wodurch er ſich von der ihm aufgelegten Pflicht zu entledigen berechtigt wäre. Im Gegentheile, ſie ſollten vielmehr wegen des Bandes, welches ſie mit Uns als Glieder mit dem Haupte vereiniget, und wegen der Theilnehmung an unſrer oberhirtlichen Sorgfalt, wozu ſie berufen ſind, alle ihre Sorge, Mühe und Beſtrebung dahin verwenden, daß das Anſehen der Kirche aufrecht und unverlezt erhalten werde. Sie ſollten vielmehr dem Beiſpiele derjenigen Biſchöffe Deutſchlands nachahmen, die ſich vor Alters ſowohl, als ſelbſt in den neueſten Zeiten der Gerichtbarkeit der römiſchen Päbſte auch in dieſem Stücke ruhmwürdigſt unterworfen haben, und noch unterwerfen. Es hebt ſich aber aller Vorwand ſchon dadurch von ſich ſelbſt auf, wenn gedachtes Cirkularſchreiben nicht für ein Geſetz oder Geboth, wie du es ſelbſt behaupteſt; ſondern für ein bloſſes einfaches Inſinuationsſchreiben anzuſehen iſt, welches der Kaiſer nicht als Geſetzgeber, ſondern als Advocatus f) und Be-



e) Sollte alſo die weltliche Macht keinen Misgriff gegen die Konkordate ahnden dürfen, die ſie mit dem römiſchen Stuhle ſelbſt abgeſchloſſen hat?

f) Eine ganz neue Benennung des Kaiſers in Rückſicht auf das Reich! Advocatus eccleſiæ wird er wohl genennt, aber imperii — das Prädikat iſt ſonderbar.

Beſchützer des römiſchen Reiches auf ungeſtimmes Andringen anderer erlaſſen hat. Wirklich enthält auch dieſes Schreiben nichts anders, als daß der Kaiſer die Erzbiſchöffe aufmuntert ihre urſprünglichen Rechte unverlezt zu erhalten, jene Rechte nämlich, von denen man durch unwahrhafte und irrige Klagen vorgiebt, als wenn ſie ihnen durch unerlaubte, und dem Endzwecke der Kirche widerſprechende Mittel entzogen worden wären. Sie ſollten nicht zugeben, wie es Selbſt er nicht zugeben würde, daß die Nuntien eine Gerichtbarkeit in geiſtlichen Streithändeln ausüben. Endlich fügt er hinzu, und erklärt, daß dieſe ſeine Willensmeinung kein Befehl, ſondern nur eine Ermahnung ſey; denn er ſaget zulezt ausdrücklich, „Da ich dieſe meine Geſinnung „Euer Liebden hiemit eröffne, ſo ruffe ich dieſelbe zugleich auf, alle ihre Metropolitan- und „Diözeſanrechte ſowohl für ſich, als auch durch „Verſtändigung Ihrer Suffraganen, und der „beſtehenden exemten Biſchöffe gegen alle Anfälle aufrecht zu erhalten g)" Zulezt verſichert er ihn ſeines kaiſerlichen Schutzes.

Da es nun keine andere, als blos dieſe die eignen Worte des gedachten Cirkularſchreibens ſind; ſo ſieht jedermann leicht von ſich ſelbſt ein, daß

g) Der Kaiſer that, was er dermalen thun konnte; Eben deswegen dringen die deutſchen Erzbiſchöffe auf einen Kirchenrath, oder Reichsſchluß.

daß die Freiheit der Erzbiſchöffe und Biſchöffe, die ihnen ja durch eine bloſſe Ermahnung nicht entzogen wird, unverlezt bleibe, und daß ſelbſt die Erzbiſchöffe hierdurch keine Gewalt erlangt haben, ihre Diözeſanbiſchöffe dazu anzuhalten; weil ſelbſt ſie nicht anders als mit zu Rathziehung derſelben handeln müſſen. Hieraus erhellet, daß man die Schuld nicht dem Kaiſer, ſondern den Erzbiſchöffen und Biſchöffen beimeſſen müſſe, wenn in Deutſchland etwas neues zum Nachtheile der Gerichtbarkeit der Nuntien geſchehen ſoll.

Und in der That, wie kann man auch nur auf den Gedanken verfallen, daß der Kaiſer ein Geſetz fürs ganze römiſche Reich wider die Gerichtbarkeit der Nuntien habe feſtſetzen wollen, nachdem ſich ſelbſt das römiſche Reich jederzeit eine Ehre daraus h) gemacht hat, ſich in geiſtlichen Gegenſtänden nach den Geſetzen der Kirche, vorzüglich aber des römiſchen Stuhles zu richten, von dem es zuerſt die Grundſäze der wahren Religion erhalten hat; nachdem eben dieſes römiſche Reich in Reichsgegenſtänden keine andere Geſetze als diejenigen anerkennt, die entweder auf dem Reichstage, oder doch von dem ſämtlichen Körper Deutſchlands geſchloſſen werden; nachdem

 ſelbſt

h) Es hat alles ſeine Schranken. Indeſſen ſcheinen dieſe zweydeutigen Worte einer Verdollmetſchung aus den Konkordaten zu bedürfen.

ſelbſt der Reichstag nichts zum Nachtheile desjenigen höchſten Rechtes der Reichsfürſten ſchlieſſen kann, Kraft deſſen jeder Reichsfürſt in ſeinen eignen Landen zu thun befugt iſt, was er will, wenn er nur die Verfaſſung des Körpers nicht verlezt? i)

Es iſt uns zwar nicht unbekannt, daß man vielfältig ausſprenge: Es könne keine neue Nuntiatur in Deutſchland wider den Willen der Biſchöffe, und ohne ſie zuvor zu Rathe gezogen zu haben, errichtet werden; im widrigen Falle liefe das den Konkordaten Deutſchlands zuwieder, welche zu halten ſelbſt der heilige Stuhl Kraft des vaterländiſchen deutſchen Rechtes verbunden iſt. — Daß die öffentlichen Reichsakten voll von Klagen und Beſchwerden wären, die ſchon ſeit einem Jahrhunderte und darüber wider die Nuntiaturen angebracht wurden. — Dieſes alles erhelle aus ſehr vielen Reichsreceſſen und kaiſerlichen Wahlkapitulationen, bis auf die lezte Wahlkapitulation her ganz ſonnenklar. So bekannt als Uns auch dieſes alles iſt, ſo wenig iſt Uns auch unbekannt, daß alles ungegründet ſey. Denn ſehen Wir auf die Konkordaten Deutſchlands zurücke, ſo finden Wir, daß darin von der Gerichtbarkeit der Nuntien eine ausdrückliche Meldung geſchieht, und daß ſie gut geheiſſen werde; (§.

Pla-

i) Darauf wird auch ohne Zweifel im künftigen Kirchenrath, oder Reichshandlung Rückſicht genommen werden.

Placet nobis 3.) Wir finden aber nicht, daß eine gewiſſe Zahl von Nuntien darin beſtimmt ſey, oder daß ein Hinderniß in den Weg gelegt wird, wenn dergleichen Nuntien ohne vorhergehende Einwilligung der Biſchöffe geſchickt werden, beſonders, nachdem die Einwilligung der weltlichen Fürſten ſelbſt nicht der Nothwendigkeit wegen, ſondern aus geziemender Ehrbezeigung nachzuſuchen iſt. k) Was nun den gegenwärtigen Fall betrift, von dem die Rede iſt, ſo hat man es ja eben denjenigen Erzbiſchöffen, die jezt dawider ſind, ſchon vorhin zu wiſſen gemacht, und man hat ihnen ſolche Antworten ertheilt, die ſie ihrer Furcht halber, wenn es etwa nicht gar eine verſtellte Furcht war, vollkommen hätten beruhigen können.

Iſt die Rede von den Reichsreceſſen, ſo iſt zwar wahr, daß immerzu Klagen vorgekommen ſind; es iſt aber auch nicht minder wahr, daß dieſe Klagen nicht wider das Daſeyn oder wider die Gerichtbarkeit der Nuntiaturen, ſondern wider die vorgeblichen Misbräuche der Nuntien ſelbſt geſtellt waren: daß ſie überdieß doch keinen vernünftigen Grund hatten, und daß ſie ſelbſt von den Biſchöffen Deutſchlands, die ſich aus Eifer l) widerſezten, wiederſprochen wurden.



k) Worauf ſich dieſe Ausdrücke gründen mögen!

l) Leider, nur aus Eifer! denn hätten ſie der Wahrheit nachgeſpürt, ſie würden ihren eigenen Vortheilen, und Gerechtſamen nicht widerſprochen haben.

Dergleichen Klagen gereichten alſo der Gericht=barkeit der Nuntien nicht nur zu keinem Nach=theile, ſondern ſie haben gedachte Gerichtbarkeit vielmehr neuerdings beſtättigt. Folglich iſt dieſe Gerichtbarkeit aller Klagen ohngeachtet, was ſie auch immer für eine geweſen ſeyn mögen, ſchon viele Jahrhunderte durch immer im Beſitze ihres Rechtes, welcher Beſitzungstitel m) allenthalben anerkannt, und von allen Nationen in der Welt beibehalten wird.

Was nun die kaiſerlichen Wahlkapitulatio=nen betrift, ſo kann man ſich daraus bis auf die lezte hier ſonnenklar überzeugen, daß die Nuntien ihre Gerichtbarkeit im Namen des heiligen Stuh=les in Deutſchland ausüben können, und ſollen; denn in dieſen Kapitulationen iſt nichts anders enthalten, als daß gedachte Gerichtbarkeit blos auf die geiſtlichen Streithändel eingeſchränkt ſey, und daß die weltlichen Streithändel davon gänz=lich ausgeſchloſſen ſind. So zwar, daß im Falle, wo ſich fragt: ob der Streithandel geiſtlich oder weltlich ſey? ſich jeder von den erwählten Kaiſern anheiſchig macht, ſich beim heiligen Stuhle um eine freundſchaftliche Erklärung darüber zu ver=wenden. Und dieſes iſt in der lezten Wahlkapi=tula=

m) Der Beſitz eines widerrechtlich erworbenen Eigenthums kann ſich nie verzähren; dieſer Rechts=Satz iſt allge=mein, und in der ganzen Welt geltend. Auch kann gegen den Staat in keinem Falle eine Verzährung Platz haben.

tulation, welche mit allen vorhergehenden in dieſem Stücke übereinkömmt, im 14ten Artickel §§. 4 und 5, ausdrücklich enthalten. n) Zwar wird dieſer Einſchränkung gleich anfänglich in den Receſſen von den Jahren 1654 und 1653 widerſprochen; es proteſtirte aber der damalige Nuntius Sanct Felix, und der Biſchoff von Paderborn proteſtirte gleichfalls in einem Receſſe vom Jahre 1664.

Wir wollen aber alles, was damals wider dieſe Neuerung geſchehen iſt, mit Stillſchweigen übergehen; inzwiſchen wirſt du doch, Ehrwürdiger Bruder, ganz deutlich einſehen, daß ſelbſt der Kaiſer, der durch einen Eid an die Wahlkapitulationen gebunden iſt, kein Zwanggeſetz, wodurch alle Gerichtbarkeit der Nuntien aufgehoben wäre, für das ſämtliche römiſche Reich habe machen können, noch wollen, indem ein ſolches Geſetz den Grundgeſetzen der Kirche ſowohl als ſelbſt denen des römiſchen Reiches zuwider wäre.

Bei ſo klaren und einleuchtenden Beweisgründen wird es nicht mehr nöthig ſeyn, die das helle Beyſpiel des Kurfürſten von der Pfalz vor die

n) Daß in dieſer Wahlkapitulation weder für noch gegen die Befugniß der Nuntien, in Deutſchland Recht zu ſprechen, gehandelt werde, liegt Jedermann vor Augen; damals ward nur den Eingriffen der Nuntien in die weltliche Gerichtsbarkeit geſteuert. Von der Giltigkeit der Geiſtlichen kam nichts zur Sprache. Die Stunde war noch nicht da.

die Augen hinzuſtellen, der eines der vornehmſten Reichsglieder iſt. Dieſer Churfürſt bediente ſich derjenigen Freiheit, die jedem Reichsmitgliede umgekränkt gelaſſen wird. Er bezeugte gegen dieſen heiligen Stuhl eine Willfährigkeit, welche die Biſchöffe, unſere ehrwürdigen Brüder, deſto mehr bezeigen ſollten. Er wollte, daß zur beſſeren Beförderung des Nutzens aller ſeiner Unterthanen ein Nuntius mit der gewöhnlichen Gerichtbarkeit für alle ſeine Pfalzbaieriſche Staaten angeſtellt würde. Und dieſer Nuntius wird wirklich nicht nur von verſchiedenen Biſchöffen und Aebten Deutſchlands, ſondern auch von den katholiſchen Unterthanen des Kurfürſten von Brandenburg, der auch einer der vornehmſten Reichsglieder iſt, als Nuntius anerkannt.

Weil du dich nun ſelbſt, ehrwürdiger Bruder, anheiſchig macheſt, gedachtem Erzbiſchoffe und Nuntius in Abſicht auf ſeine dermalige Stelle mit heiſſeſtem Eifer an die Hand zu gehen, ſo laß dich durch oben gedachtes Cirkularſchreiben zu keiner Furcht verleiten, als wenn deine Ordinariatsrechte dadurch gekränkt würden. Denn das kann durchaus nicht, und deſto weniger geſchehen, als der neue Nuntius keine andere Gewalt hat, als welche bisher andere Nuntien ohne den geringſten Nachtheil der Ordinariatsrechte ausgeübet haben. Wir haben ſogar dieſem unſerm Nuntius ausdrücklich aufgetragen, daß

er

er ſich mit dir und mit andern Biſchöffen verſtehe, und ſelbſt er gegen euch alle die geziemende Achtung hege. Wenn du auf dieſe Art unſerm Willen, der Kirche, und den Reichsgeſetzen Folge leiſteſt, ſo wirſt du denjenigen näher an der Hand haben, der dich in unſerm Namen ſchützen, und deine Rechte unterſtützen kann. Du wirſt dich ſelbſt um die Religion verdient machen, o) und den Völkern denjenigen Nutzen erhalten, den ihnen der heilige Stuhl ſogar mit eigenem Aufwande durch ſeine Nuntien zu verſchaffen ſucht, einen Nutzen, den ſelbſt Hontheim nicht mißkennt, ſondern in ſeiner Trieriſchen Geſchichte (Tom. II. ad Diſſert. Sæculi XVI. §. 10. pag. 540.) ſogar anerkennt.

Wenn du nun ſelbſt, der du ein Suffragan von dem Erzbiſchoffe zu Salzburg biſt, mit denen hielteſt, die uns entgegen ſind, ſo würdeſt du nicht nur deine beſchworne Treue brechen, und dich nicht nur an die Geſetze der Kirche und des römiſchen Reiches nicht halten, ſondern dich ſogar dem Nutzen des Publikums öffentlich widerſetzen. Du würdeſt dich auch ſelbſt denjenigen Gefahren blos geben, denen auszuweichen dir ganz ſonderheitlich daran liegt; indem du dich nicht

o) Woraus würde dieſes Verdienſt um die Religion herzuleiten ſeyn? Hontheim mag von andern Zeiten Recht haben; das Evangelium lehret lautere Wahrheiten, und unſre Biſchöffe verſtehen das Evangelium.

nicht nur der Gewalt des heiligen Stuhles und ſeiner Nuntien entzögeſt, wodurch die deutſche Freiheit gewiß nicht verlezt wird, ſondern dich ſogar dem Metropolitan deſto mehr und noch weit unterwürfiger machen würdeſt, als es ſelbſt die von der allgemeinen Kirche vorgeſchriebenen Gränzen erheiſchen. p) Denn daß dieſes der Endzweck ſey, worauf die Bemühungen unſrer Gegner abzielen, dieß ſieht bereits jedermann von ſich ſelbſt ein. Wir ſind aber von deiner innigſten Verbindung mit Uns und mit dem apoſtoliſchen Stuhle, wie auch von deinen Einſichten ſo ſehr überzeugt, daß Wir nicht im geringſten zweifeln, daß du dieſen unſren Ermahnungen deſto gewiſſer Folge leiſten wirſt, als du verſichert ſeyn kannſt, daß

wenn

p) Der unbefangene Leſer mag in der Emſeriſchen Punktation ſuchen, wie er will, und daraus den Grund dieſer Behauptung abwägen. Indeſſen ſind dieſe Bemerkungen überhaupt blos Ausdrücke der Privat-Ideen eines patriotiſchen Deutſchen; und haben ganz allein zur Abſicht, in der Ordnung der Hierarchie unerfahrne Leſer auf gewiſſe ſcheinbare Gründe aufmerkſam zu machen. Wir müßten gegen die weiſen Vorkehrungen unſrer deutſchen Oberhirten durch die ſie ihre Gläubigen immer mehr vom Aberglauben abführen, und das reine Chriſtenthum in ihnen befördern, höchſt unempfindlich ſeye, wenn wir uns nicht herzlich freuen ſollten, Sie einmal wieder in den Beſitz Ihrer urſprünglichen Rechte gelangen zu ſehen.

wenn ſich etwa ein Misbrauch einſchlich, oder wenn die Rechte der deutſchen Erzbiſchöffe, Biſchöffe und Reichsfürſten verlezt werden ſollten, Wir ſelbſt geneigt und bereit ſind dergleichen Misbräuche durch unſre Vollmacht aufzuheben. Wir beſtättigen alſo hiemit diejenige Erklärung nochmal, welche Unſer Vorfahrer Alexander VII durch oben gedachten Nuntius Sanct Felix auf dem Reichstage im Jahre 1658 von ſich gegeben hat. Mit dieſem Vertrauen auf dich ertheilen Wir dir, und dem dir anvertrauten Volke den apoſtoliſchen Segen mit derjenigen väterlichen Zuneigung, wodurch Wir dir jederzeit, ehrwürdiger Bruder, ganz ſonderheitlich zugethan waren. Gegeben zu Rom den 18ten Oktober 1786. im zwölften Jahre unſers Pabſtthums.

---

## VI.

# Verordnung

von

Sr. kurfürſtl. Durchl. zu Trier an die geſamte Geiſtlichkeit Ihrer Erzdiözeß vom 18ten Jäner 1786. aus dem lateiniſchen überſezt.

(Siehe Mainz. Monatſchr. II. Jahrg. 4tes H. 279. S.)

Wir Klemens Wenzesla von Gottes Gnaden Erzbiſchof zu Trier u. ſ. f.

Nachdem es Sr. kaiſerl. Majeſtät beliebt hat, die richterliche Macht der päbſtlichen Nuntien in Deutſchland vollends abzuſchaffen, und die Ausübung der Jurisdiktion von den Gränzen des Reiches zu verbannen: ſo erheiſchet von Uns das Band, durch das Wir mit dem höchſten Oberhaupte des Reiches aufs engſte verbunden ſind, und die Pflicht des Gehorſams, dieſe kaiſerliche Entſchlüſſung in Unſerer Erzdiözeß in Vollzug zu bringen. Wir befehlen daher allen und jeden Prälaten, Kollegiat = und Kural = Dechanten, wie auch Paſtorn, kuraten Vikarn, und den Vorſtehern, auch exemter Orden beyderlei Geſchlechts, ernſtlich, und ſetzen durch dieſes Unſer Geſetz auf ewig feſt: daß ſich Niemand, was immer für einer

ner Kondition, oder auch exemten Standes er ſeyn möge, in unſerer Erzdiözeß nach ihrem ganzen Umfange in Zukunft unterfangen ſolle, in was immer für einer Rechtsſache an die Nuntiatur zu Köln zu rekurriren, oder von daher irgend ein Dekret, oder Verordnung zu erbitten, oder anzunehmen. Es ſollen mithin alle und jede in dergleichen, und andern Fällen, was ſie immer für einen Namen oder Titl haben mögen, dem Ordinarius ihr Begehren vortragen, und von dem nemlichen die ſchickliche Vermitlung, Dekrete, Begnadigungen, und was immer für Anordnungen gewärtigen.

Wir tragen alſo unſern Vikariaten kraft gegenwärtiger Verordnung auf, dieſe Unſre ernſtliche Willensmeynung allen Obern, auch exemter Kirchen, Pfarrern, und übrigen geiſtlichen Perſonen auf die ſonſt gewöhnliche Weiſe bekannt machen, und promulgiren zu laſſen, und Uns über die geſchehene Publikation dieſes Geſetzes unverzüglich getreuen Bericht zu erſtatten, und fleißig darob zu ſeyn, daß Niemand es wage, gegen den Inhalt dieſes Unſers Geſetzes vermeſſentlich zu handeln. Gegeben zu Ehrenbreitſtein den 18ten Jäner 1786.

Klemens Wenzesla.

(L. S.)

Vt. Machler.

# VII.

Die Herausgeber der Mainzer Monatſchrift ſtehen zwar für die Authentizität folgender zwey Schreiben nicht; nachdem aber bisher weder von einer noch von der andern Seite, ſo viel bekannt, dagegen proteſtirt worden iſt: ſo ſcheinen ſie uns nicht unächt, ſondern vielmehr ſehr dienlich zu ſeyn, den Leſer mit den Grundſätzen und Abſichten beyder höchſten Partheyen noch näher bekannt zu machen.

## Schreiben

von

Sr. kurfürſtl. Durchl. ꝛc. von Trier de dato 18ten Jäner 1786. an den hochwürdigſten Herrn Nuntius in Köln.

Ich zweifle nicht, daß Euer Hochw. Hochgeb. Herrlichkeit die ſchon öfters wiederholten Wünſche der deutſchen Biſchöffe, und ihre ſehnlichen Bemühungen, jene Satzung des Baſler Kirchenrathes und der Konkordaten in Erfüllung zu bringen, kraft welcher unter die Gerichtsbarkeit des römiſchen Stuhls gehörige Rechtshändel durch ein Reſkript einem Komiſſär in partibus bis zu Auseinanderſetzung der Sache übertragen werden ſollen, zur Genüge bekannt ſeyen. Die Zeugni-

ße der Geſchichtſchreiber von dieſer Sache ſind häufig und jedermann bewußt, und die Urkunden, die ſeit dem Urſprunge der Nuntiaturen in Deutſchland bis auf dieſe Zeit in den Reichsakten vorkommen, die Klagen, die Bewegungen legen es mehr als ſattſam an Tag.

Bey Gelegenheit der neuerdings zu errichtenden Nuntiatur zu München in Bayern ward dieſe ganze Sache wieder rege gemacht; daher haben die Hrn. Hrn. Erzbiſchöffe von Mainz und Salzburg die Aeuſſerungen der Deutſchen Biſchöffe abgefordert, um dem Kaiſer, als oberſten Schutzherrn der deutſchen Kirchenfreyheit, ihre Bitte gemeinſchäftlich vortragen zu können. Aber dieſem Begehren wollte ich nicht beytretten; welche Geſinnung ich auch gegen Se. Heiligkeit in einem Schreiben vom 27ten Juny vorigen Jahres weitläufiger geäuſſert habe. Meine beſondere Ergebenheit an den apoſtoliſchen Stuhl hielt mich zurück, deſſen Anſehen ich immer, wie Euer Hochgeb. Herrlichkeit nicht unbekannt ſeyn kann, ſehr hoch ſchätze, und noch verehre.

Nichts deſtoweniger hatte die vorgeſagte Bitte der Hrn. Erzbiſchöffe ſo viel Gewicht beym Kaiſer, daß er, beſonders wegen der neu zuerrichtenden Nuntiatur in München, durch ein allgemeines Geſetz die Juriſdiktion, und Ausübung

des Richteramtes der Nuntien in Deutſchland vollends abzuſchaffen beſchloß.

Das Band, durch welches ich als Reichsſtand und Kurfürſt mit dem höchſten Oberhaupte des Reiches auf das engſte verbunden bin, und die Pflicht des Gehorſams erheiſchen auch von mir den Vollzug dieſes Geſetzes. Ich erinnere mich, neulich ſchon meine Geſinnung erkläret zu haben. Se. Heiligkeit werden gewiß nicht unwillig dagegen werden, wenn Sie zugleich erfahren, daß ich weder der Beförderer, noch viel weniger Urheber dieſer Verordnung geweſen ſey. Gemäs meiner ſehr groſſen Ergebenheit an den päbſtlichen Stuhl, habe ich gewiß mehr Mäßigung und Glimpflichkeit beobachtet.

Nun aber, da es Sr. kaiſerl. Majeſtät beliebt hat, alle Ausübung der Jurisdiktion der Nuntien von den Gränzen Deutſchlands zu verbannen, bleibt den Fürſten des Reiches nichts übrig, als die Pflicht der Folgeleiſtung. Daher kann ich die den 4ten Novemb. vorigen Jahres gegebene Erklärung: Keine Appellationen für die Zukunft mehr anzunehmen, nicht anders als zurücknehmen, und ich muß noch ferner hinzuſetzen, daß Euer Hochw. und Hochgeb. in noch anhängigen Sachen nichts weiter verfügen, oder entſcheiden, ſondern die Akten dieſer Streitſachen, die bey der Nuntiatur vorfindig ſind, binnen vier

Wo=

Wochen an den Judex a quo zurückzuſenden belie-
ben möchten.

Denn da gemeldte kaiſerl. Entſchlüſſung der Jurisdiktion der Nuntiaturen ein Ende macht, ſo ſind ihre künftigen Dekrete und Beſcheide null und nichtig, und können niemals in Vollzug gebracht werden. Ich ließ hierüber nicht nur meine Vikariate belehren, ſondern ich mußte ihnen auch dieſes auftragen laſſen; nach dem Sinn und Inhalt des Geſetzes jedem ſowohl regulären als Sekular-Stifte, und übrigen geiſtlichen Perſonen zu bedeuten, daß ſie von der Nuntiatur auch nicht einen freywilligen Jurisdiktionsakt (actum jurisdictionis voluntariæ) wie man zu ſagen pflegt, anverlangen dürften. Ich halte es für überflüßig, Euer Hochw. Hochg. Herrl. zu erinnern, daß Sie nichts dergleichen abfolgen laſſen möchten. Ich wünſchte ſelbſt meiner beſondern Achtung gemäs, den Bewegungen und traurigen Folgen, die hieraus entſtehen könnten, auszuweichen, der ich mit der nemlichen Zuneigung, wie bisher, verbleibe ergebenſter

# VIII.

## Antwortſchreiben des Päbſtl. Herrn Nuntius zu Köln an den Kurtrieriſchen Miniſter, vom 22ten Februar 1786.

Da ich auf zwey verehrungswerthe Schreiben von Sr. kurf. Durchl. die Antwort ſchuldig bin, und mir der Weg, Sie an Se. Durchl. ſelbſt zu richten, durch eine ſo ungewöhnliche als auf meiner Seite unverdiente Verfügung, benohmen iſt: ſo mache ich mir es zur Pflicht, mich mit meiner Antwort an Ihre Exzell. zu wenden, damit Dieſelben belieben, Sie an Se. Durchl. gelangen zu laſſen.

In Betreff des Schreibens, womit mich Se. kurfürſtl. Durchl. vom 16ten Jäner zu beehren beliebten, und welches die Angelegenheit des Kloſters zum heil. Maximinus zum Grund hat, bleibet mir, da ich weis, daß ſich Se. kurf. Durchl. unmittelbar an Se. päbſtl. Heiligkeit gewendet haben, nichts übrig, als Dieſelben zu bitten, die Antwort Sr. Heiligkeit, welche baldmöglichſt erfolgen wird, hierüber abzuwarten, in dem Sie

nach

nach ſo vielen Beweiſen ohnehin verſichert ſeyn können, daß Se. Heiligk. ſo viel es Ihr Gewiſſen und Ihre Ehre erlaubt, und da es Derſelben unmöglich iſt, eine Perſon ungehört zu verdammen, oder ein Recht, deſſen Grund Sie nicht unterſucht hätten, einzuziehen, gewiß ſolche Maaßregeln finden und einſchlagen werden, welche einem ſo erhabnen Fürſten und Prälaten Germaniens am befriedigendſten und angenehmſten ſeyn werden.

Das zweyte Schreiben vom 18ten Jäner enthält, daß durch ein allgemeine kaiſerliche Verordnung in ganz Deutſchland alle Jurisdiktion und Gewalt der apoſtoliſchen Nuntiaturen auf immer erloſchen ſeyn ſollen, und daß dieſes Geſetz ſo beſtimmt und verbindend für alle Reichsſtände und Fürſten Deutſchlands ſey, daß ſelben nichts als die Pflicht der Folgeleiſtung übrig bleibe, und daß ferner Kraft dieſes Geſetzes in allen freyen und ſouveranen Staaten Deutſchlands alle Handlungen, und Rechte ungültig ſeyen, welche von den Nuntiaturen ausgeübt werden. Endlich beliebten Se. Durchl. mir Befehlsweiſe aufzutragen, daß ich in Zeit von vier Wochen alle Rechtsfälle, welche bey meinem Richterſtuhl anhängig ſind, an den Richter a quo zurückſchicken ſolle. So neu mir dieſe Theorie in der deutſchen Staatsverfaſſung auch immer ſcheinen mag, ſo habe ich nicht Urſa-

che darauf Rückſicht zu nehmen, in dem mir die bloſſe Durchleſung des kaiſerlichen Kreißſchreibens vom 12ten Oktober allein genug iſt, daraus zu erweiſen, daß Se. Majeſtät niemals geſinnt waren weder zu befehlen, noch willkührlich vorzuſchreiben, weder die Nuntiaturen mit einmal abzuſchaffen, noch eigenmächtig die Handlungen und Dekreten zu vernichten, ſondern daß Se. Majeſtät blos allein zur Abſicht hatten, den Biſchöffen zu verſtehen zu geben und ſie darauf aufmerkſam zu machen, daß ſie ihre urſprünglichen Rechte wieder ergreifen, die durch wiederrechtliche Mittel eingeführte Mißbräuche verhindern, und die Nuntien als Repreſentanten und Miniſter des Oberhaupts der Kirche erkennen ſollten. Da es nun kein urſprüngliches Recht eines Biſchoffs iſt, unabhängig, und von jenen Feſſeln der Subordination und Unterwürfigkeit, losgebunden zu ſeyn, welche die Hierarchie vorſchreibet, und dieſelben an den oberſten Hirten binden; da dieſe Bande die weſentlichen und innerlichen Beſtandtheile des Primats ſind, welcher nach dem katholiſchen Dogma nicht blos Primat in Rückſicht des Vorrangs, ſondern auch der ausübenden Gerichtsbarkeit iſt, welche Gerichtsbarkeit der apoſtoliſche Stuhl zum beſten der Nationen durch die Nuntien ausübt, ſo iſt es offenbar, daß dieſe der Gegenſtand der kaiſerlichen Inſinuation

un-

unmöglich ſeyn können; und der erhabenſte Kaiſer muß darauf gezielet haben, wenn er in ſeinem Schreiben vorausſezt, daß die Nuntien die Repreſentation des Kirchenhaupts beybehalten ſollen; und dieſe Repräſentation kann unmöglich unwirkſam und unthätig ſeyn, auſſer man wollte das Haupt der Kirche zum Haupte eines Ebentheuers, oder Theaters herabwürdigen. *

Man kann den Sinn der kaiſerlichen Erklärung, und des Anſuchens einiger Biſchöffe nicht anders auslegen, als nach den von allen Kaiſern und ſelbſt von Joſeph den II. beſchwornen Wahlkapitulationen, welche von der Nation, als ein Grundgeſetz des Reiches angeſehen werden, welches von den Kurfürſten im Namen des Reiches vorgeſchrieben, und von dem Kaiſer, um nach ſelben das Reich zu verwalten, mit einem Eidſchwur angenommen wurde.

Nun, da dieſes Geſetz Artikel XIV. enthält, daß die bloſſen bürgerlichen Rechtsfälle nicht zu den Nuntiaturen gezogen werden ſollen, ſo ſezt es nicht allein den unerſchütterten gewiſſen, ſi-



*) Wie fein dieſe Gleichniß angelegt iſt! Könnte man nicht eben ſo billig ſagen: Wenn der römiſche Primas durch ſeine Nuntien die Erzbiſchöflichen, und ſelbſt manche biſchöfliche Rechte in Deutſchland ausübt, welche brillante Theater-Rollen werden unſre deutſchen Erz- und Biſchöffe zu ſpielen haben?

chern und ruhigen Beſitz eben dieſer Nuntiaturen in Kirchen-Sachen voraus, ſondern es macht auch für die zweifelhaften Fälle die nöthige Vorſehung jedoch nicht mittels einer Verordnung, welche den Namen der Nuntiaturen aufhöbe; oder mittels eines drohenden Geſetzes, gegen welches nichts anders, als pflichtmäßiger Gehorſam übrig bliebe; ſondern eine ſolche Vorſehung, vermittels welcher daſſelbe feſtſezt, daß zweifelhafte Fälle durch eine freundſchäftliche Uebereinkunft mit dem apoſtoliſchen Stuhle ſollten abgethan werden.

Da die Nuntiatur in München, weder ein zureichender Grund noch ein plauſibler Vorwand zu der ſo drückenden, als unverdienten Cataſtrophe, die den heiligſten Rechten des apoſtoliſchen Stuhls droht, ſeyn konnte: ſo wird es der Gerechtigkeitsliebe Sr. Durchl. die das ohnehin einſah, als ſie zu den Klagen und Rekurſen einiger weniger, oder eigentlich nur zweener Biſchöffe ihren Beitritt verſagte, ein leichtes ſeyn, auf ihren Geſinnungen ſtandhaft zu beharren; und das um ſo mehr, da der apoſtoliſche Stuhl ſich weder einer neuen Gewalt noch einer neuen Gerichtsbarkeit anmaßte, ſondern nur allein dem dringendſten und wiederhollten Anſuchen des D. K. von der Pfalz ſich gefällig zu erzeigen in München einen Nuntius aufſtellte, der in dieſen Ländern blos jene individuelen Befugniſſe ausüben ſollte,

wel-

welche die apoſtoliſchen Nuntien zu Wien und Köln ohne Widerſpruch und Klagen ſchon lange ausübten.

Was endlich die Verordnung und den befehlenden Auftrag Sr. Durchl. betrift, vermög welchem ich binnen vier Wochen die bey meinem Richterſtuhl anhängigen Appellationen an den Richter a quo zurückſenden ſoll: ſo kann ich nichts anders, als in Demuth vorſtellen, daß, ſo lebhaft meine Ehrfurcht, ſo brennend mein Eifer auch iſt, die Zufriedenheit Sr. Durchl. zu erwecken, ich dennoch an meiner Pflicht nie zum Verräther werden; nie, weder ſtillſchweigend, noch ausdrücklich, in ein gewaltſames Spolium willigen werde, welches man an dem Anſehen des Pabſtes begehet, der mit aller Mäßigung eines Vaters, aber auch mit allem Anſehen eines Obern ſeine Rechte beſtändig zurückfordern, und niemals zugeben wird, daß die Verordnung auch des anſehnlichſten Erzbiſchoffs ſeinen Repreſentanten feßle, oder das Anſehen des Patriarchens vom Occident und des Primaten der allgemeinen Kirche beſchränke; und der nicht zugeben wird, daß aus meiner Schuld, oder Nachgiebigkeit das Recht der dritten verletzet werde, welche bey meinem Richterſtuhl unter dem Schatten, und Schutz der Reichsgeſetze ſelbſt und der ununterbrochnen Verfahrungsart der erhabnen Deutſchen Nation, um

Recht angeſucht haben. Dieſes bitte ich E. E. Sr. Durchl. vorzuſtellen, wobey ich für meine Perſon um die gütigen Aeuſſerungen ſeiner Gnade, und um ihre und um die Fortſetzung jener Güte auf das lebhafteſte flehe, welche ſonſt mein Stolz war, und immerhin der Gegenſtand meiner eifrigſten Wünſche ſeyn wird.

## IX.

# Verordnungen

der

drey Erzbiſchöffe am Rhein gegen das berüchtigte Circularſchreiben *) des päbſtlichen Nuntius zu Köln.

## A. Mainzer Verordnung.

Se. kurfürſtl. Gnaden, unſer hochwürdigſter Erzbiſchof und gnädigſter Herr, haben mit äuſſerſtem Befremden wahrgenommen, daß der in Köln befindliche päbſtliche Herr Nuntius ſich habe beygehen laſſen, eine von ihm unterzeichnete Druckſchrift unter die Pfarrer unſers Erzſtifts

*) Dieſes Circularſchreiben iſt noch nicht öffentlich bekannt geworden; man hoffet es aber nächſtens mittheilen zu können.

ſtifts zu verbreiten. Da nun ein dergleichen Unternehmen in Unſerer Kirchengeſchichte ohne Beyſpiel iſt; ſo hat das hieſige Vikariat in geiſtlichen Sachen dagegen folgende Verordnung ergehen laſſen:

Wir Vikarius Generalis in geiſtlichen Sachen, Provikarius, Offizial, Siegler, Oberfiskal, auch übrige geiſtliche Räthe und Beyſitzer u. ſ. w.

Der hochwürdigſte Herr Bartolomäus Pacca Erzbiſchof zu Damiette, der ſich als päbſtlicher Nuntius zu Köln aufhält, hat ſich unterfangen, in einer den 30ten November l. J. an die Pfarrer des Erzbiſtums Mainz und andere geiſtliche Perſonen erlaſſenen Druckſchrift die von einigen Erzbiſchöffen in verſchiedenen Graden ertheilten Diſpenſationen aus der Urſache für nichtig und kraftlos zu erklären, weil dieſe Grade in den vom römiſchen Stuhle erlangten Fakultäten nicht begriffen ſind. Wir zweifeln nicht, daß alle und jede Pfarrer, Seelſorger und Beichtväter, ſowohl Welt- als Ordensgeiſtliche, die ächten Grundſätze von der Gewalt der Erzbiſchöffe eingeſogen haben, und von dem Urſprunge der in dem mittlern Zeitalter vom römiſchen Hofe eingeführten Reſervationen genau unterrichtet ſind, daher ſich durch obgemeldte Erklärung, wie Wir uns gewiß verſprechen, zu nichts bewegen laſſen, weder von dem Unſerm hochwürdigſten Erzbiſchof-

fe

ſe ſchuldigen Gehorſame abweichen werden. Wir ſind überzeugt, daß ſie vielmehr dieſes kecke Unternehmen, das nur die Störung der Gewiſſensruhe zum Zwecke hat, billigermaſſen verabſcheuen, mithin auf den Inhalt und die Abſicht der vorbeſagten unſtatthaften Druckſchrift keine Rückſicht nehmen werden. Wir behalten Uns vor, Unſere Geſinnungen darüber näher zu äuſſern; dermal aber befehlen Wir ernſtlich, daß, wenn ein Abdruck von gemeldter Schrift in ihre Hände gekommen ſeyn ſollte, ſie denſelben auf der Stelle in der Art, wie ſie ihn bekommen haben, nach Köln zurückſenden, und wie dieſes ſchuldigermaſſen bewirkt worden, Uns unverzüglich Bericht erſtatten. Mainz den 21ten Dezemb. 1786.

Maria Joſeph Philipp Anton
Fhr. Schütz v. Holzhauſen,
Vikarius Generalis in geiſtlichen Sachen.

Johann Balthaſar Elberz,
kurmainziſcher Sekretarius.

## B. Trierer Verordnung.

Da das, den Erzbiſchoffen zu Mainz, Trier und Köln anklebende Recht, Diſpenſationen zu ertheilen, bisher noch nie die mindeſte Widerſetzung von Seite des römiſchen Hofes erfahren; ſo hat die gedruckte Schrift, die der Erzbiſchof von Damiette, Herr Pacca zu Köln, gegen dieſes Recht gewagt hat, auf hochgedachte Herren Erzbiſchöffe und Kurfürſten den empfindlichſten Eindruck gemacht, und Se. Kurfürſtliche Durchl. zu Trier haben dieſerwegen folgende Verordnung ergehen laſſen:

„Wir Offizial, Siegelbewahrer, geiſtlicher Rath und andere Aſſeſſorn der Offizialität zu Koblenz haben vernommen, daß an die meiſten Pfarreyen der niedern Diözes, von einem Erzbiſchof von Damiette, der ſich Nuntius zu Köln nennt, eine gedruckte Schrift vom 30ſten November d. J. zugefertiget worden, worinn man ſich bemühet, durch verſchiedene Aſſertionen und hochtrabende Worte, den Erzbiſchöffen der deutſchen Kirche das Recht im 2ten und 3ten Grade der Verwandtſchaft zu Diſpenſiren, ſtreitig zu machen; und der Erzbiſchof von Damiette behauptet, daß er dieſerwegen förmliche Befehle vom römiſchen Hofe habe. Aber es iſt uns nicht bekannt,

kannt, daß die im deutſchen Reiche ganz vernichtete Macht eines Nuntius irgend Einem neuerdings ertheilt, und jemand in dieſer Eigenſchaft von Sr. Durchl. dem Erzbiſchoffe, unſerm Souverain, wäre erkannt worden. Wir können Uns ohne Zweifel auf unſerer Pfarrer und Anderer Einſichten, und unverletzlichen Gehorſam gegen ihren Erzbiſchof verlaſſen, und ſind verſichert, daß ſie keine Achtung gegen dergleichen Schriften haben werden, die den Statuten der Biſchöffe, welche der heilige Geiſt eingeſetzet hat, die Kirche zu regieren, ſchnurgerade entgegen, und daher auch ohne Wirkung ſind. Denn es iſt eine unläugbare Wahrheit, daß Niemand die geſetzgebende Macht in einem fremden Bißthum ausüben kann. Se. kurfürſtl. Durchläucht, der Erzbiſchof unſer gnädigſter Souverain ſehen ſich genöthigt, die dieſerwegen am 29ſten November 1785. und 18ten Jäner d. J. ergangenen beyden Verordnungen förmlich zu erneuern, und bekannt machen zu laſſen, wodurch verbothen iſt, ohne vorherige Bewilligung des Vikariats irgend einige Breven, Bullen und Reſcripte vom römiſchen Hofe anzunehmen. Und, damit nicht irgend ein Zeichen des beleidigend gewagten Anfalls auf die biſchöfliche Gewalt übrig bleibe, die Wir nach unſerer Schuldigkeit aus allen Kräften handhaben müſſen; ſo befehlen Wir allen, die ob-

ge-

gedachte Schrift empfangen haben, hiedurch aus-drücklich, ſolche unverzüglich jenem wieder zurück-zu ſchicken, der ſie ihnen zugehen laſſen, und ihm in förmlichen Ausdrücken zu erklären, daß ſie, von Seite eines fremden Erzbiſchoffs, unter welchen Namen und prächtigen Titeln er auch erſcheine, kein Geſetz annehmen können, das den wahren Prinzipien der Konſtitution der von Gott errichteten Kirche entgegen ſey. Da wir übrigens noch nicht wiſſen, ob dergleichen Schriften den geiſtlichen Orden zugegangen ſeyen, ſo befehlen Wir ihnen hiedurch, ſich nach obiger Verordnung pünktlich zu bequemen, und, wenn ihnen dieſerwegen eine Schrift zugienge, uns ſolche ohne Verzug treulich zuzufertigen. Gegeben zu Koblenz, durch die Offizialität den 20ſten Dezember 1786.

Auf Befehl.

L. J. Hommer,
Vikariats-Sekretär.

## C. Kölner Verordnung.

Se. kurfürſtliche Durchläucht von Köln unſer hochwürdigſter Erzbiſchof haben über ein dieſer Tage aus hieſiger päbſtlicher Nunziatur erfloſſenes, und allen Prälaten und Pfarrern hieſigen Erzſtiftes ohne Vorwiſſen unſerer vorgeſetzten geiſtlichen Obrigkeit zugeſchicktes Ausſchreiben, die von den Erzbiſchöfen von Mainz, Trier und Köln, u. ſ. w. ohne päbſtliche Indulte etwa ertheilt werdenden Ehediſpenſationen in gewiſſen Graden u. ſ. w. betreffend, ihren gerechteſten Unwillen geäuſſert; und zur Abhelfung ſowohl dieſes, als zur Vorbeugung fernerer Eingriffe in höchſtdero erzbiſchöfliche und Diözeſanrechte aus hieſigem Generalvikariate folgende gnädigſte Verordnung ergehen zu laſſen geruhet:

„In Gefolge beſondern gnädigſten Befehls Sr. kurfürſtlichen Durchlaucht zu Köln unſers gnädigſten Herrn, dd. Münſter den 17. Dez. d. J. wird ſämmtlichen Paſtorn hiemit befohlen, daß von einem ſich als päbſtlichen Nunzius zu Köln ausgebenden, hierüber aber bey höchſtgedachter Sr. kurfürſtl. Durchl. nicht legitimirten fremden Biſchofe erhaltene gedruckte Schreiben mit dem nämlichen; Couperte ohne weiteres demſelben mit der erſten Poſt zurückzuſchicken; über dieſe Zurück-

ſchickung

ſchickung ein Certificat von der Poſt, womit die Zurückſchickung geſchehen, ſich geben zu laſſen, und ſolches unverzüglich an hieſiges Vikariat einzuſchicken. Wobey denn zugleich in Gefolge obenanberaumten beſondern gnädigſten Befehls vorgeſagte Paſtorn unter ſchwerer Strafe ſich nicht unterfangen ſollen, irgend ein Schreiben, Breve, Bulle, Diſpenſation, oder wie ſie Namen haben, vom römiſchen Hofe anzunehmen, bevor ſolche uns präſentiret, und ſie von uns die zur Umſchickung und Publikation gehörige ſchriftliche Erlaubniß erhalten haben.„ Signatum Köln den 19. Dez. 1786.

J. P. von Horn. Goldſchmidt,
Vice. Gen.

M. J. Leinen,
Proton. in Spiritualibus.

C. XIV. 7. C 35

256.

BSB Bayerische StaatsBibliothek

MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Zauner, Judas Thaddäus,

Resultat des Emser Congresses von den vier deutschen Erzbischöffen unterzeichnet samt genehmigter Antwort Sr. Kaiserl. Majestät, und dem Schreiben Sr. Päbstlichen Heiligkeit an den Fürst-Bischoff zu Freysing, wie auch allen übrigen dahin einschlagenden merkwürdigen Aktenstücken

Frankfurt ; Leipzig 1787

Conc. 53
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10392979-0
VD18 15315320